



*Wertpapierbeschreibung für die Fortsetzung des öffentlichen Angebots von X-Pert-Zertifikaten vom 14. August 2024*

*Im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen*

---

#### Informationen über dieses Dokument

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung dar gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ("Prospektverordnung"), die, wie nachgetragen, zusammen mit dem Registrierungsformular vom 6. Mai 2024, wie nachgetragen, ("Registrierungsformular") Teil eines Basisprospekts gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. 8 (6) der Prospektverordnung ("Basisprospekt" oder "Prospekt") darstellt. Diese Wertpapierbeschreibung datierend vom 14. August 2024 ("Wertpapierbeschreibung"), das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu dem Basisprospekt bzw. dem *Registrierungsformular* und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der *Prospektverordnung* auf der Internetseite der *Emittentin* ([www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com)) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

**Der Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, wurde am 15. August 2024 von der BaFin gebilligt und ist bis zum 15. August 2025 gültig.** In diesem Zeitraum wird die *Emittentin* in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospektverordnung unverzüglich einen Nachtrag zum *Basisprospekt* veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. **Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Basisprospekt, bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, ungültig geworden ist.**

#### Informationen über das Programm

Die Wertpapierbeschreibung ist eines von mehreren Prospekten und anderen Angebotsdokumenten, unter welchen die *Emittentin* (wie nachstehend definiert) im Rahmen des *Programms* für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen (das "**Angebotsprogramm**" oder das "**Programm**") strukturierte *Wertpapiere* ("**Wertpapiere**") begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortführen kann. Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* können die *Wertpapiere* mit den ISINs DE000DB0SEX9, DE000DB2XAG8, DE000DB5ALM4, DE000DB5ALU7, DE000DB5KUP7, DE000DB5ZNC8, DE000DB6KUP5, DE000DB6NCK8, DE000DB6ZNC6 nach Ablauf der Gültigkeit der Basisprospekte, unter denen die *Wertpapiere* jeweils emittiert wurden bzw. unter denen sie zuletzt öffentlich angeboten worden sind, fortgesetzt öffentlich angeboten werden. Für diese Wertpapiere wurden bereits in Zusammenhang mit der Emission der jeweiligen Wertpapiere Endgültige Bedingungen erstellt (jeweils die "**Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen**"), die auf der Internetseite der *Emittentin* ([www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com)) in elektronischer Form veröffentlicht sind und dort abgerufen werden können. Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots dieser Wertpapiere werden nunmehr neue Endgültige Bedingungen unter dem Basisprospekt erstellt und veröffentlicht.

Zugleich kann mit dieser *Wertpapierbeschreibung* beantragt werden, die *Wertpapiere* zum Handel an einem geregelten Markt oder organisierten Markt zuzulassen oder in den Handel an einem nicht geregelten Markt einzubeziehen.

#### Informationen über die Emittentin

*Wertpapiere* unter dieser *Wertpapierbeschreibung* werden von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft fortgeführt öffentlich angeboten, handelnd entweder durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main oder durch ihre Niederlassung in London ("**Emittentin**" oder "**Deutsche Bank**"). Die Emission der *Wertpapiere* (bzw. die Fortsetzung der öffentlichen Angebote) erfolgte (bzw. erfolgt) im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der *Emittentin* (wie in Artikel 2 (1) der Satzung der *Emittentin* bestimmt). Das *Registrierungsformular* enthält weiterführende Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeiten, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten, Führung und Beteiligungsstruktur der *Emittentin*.

## Informationen über die Wertpapiere

Diese *Wertpapierbeschreibung* enthält Informationen zu *Wertpapieren* der Produktkategorie Zertifikate sowie zu Produktstrukturen mit unterschiedlichen Ausgestaltungen innerhalb dieser Produktkategorie. Die *Wertpapiere* können sich auf Waren oder *Futures-Kontrakte* ("**Basiswert**", "**Bezugsobjekt**" oder "**Referenzwert**") beziehen.

**Die Wertpapiere begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin (im Sinne von § 46f Absatz 5 bis 7 KWG), die untereinander gleichrangig sind.**

## Allgemeine Benutzerhinweise

Anleger sollten vor einer Investition in die *Wertpapiere* diese *Wertpapierbeschreibung* aufmerksam lesen und verstehen, dass diese *Wertpapierbeschreibung* selbst noch nicht alle Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* enthält, jedoch die notwendigen Informationen bereitstellt, die es Anlegern ermöglichen sollen, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Zu beachten ist insbesondere, dass diese *Wertpapierbeschreibung* im Zusammenhang mit weiteren Informationen zu lesen ist.

Diese Informationen können in anderen Dokumenten enthalten sein, wie beispielsweise:

- in etwaigen **Nachträgen** zu dem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*,
- in dem *Registrierungsformular*, welches die emittentenspezifischen Angaben umfasst sowie in etwaigen Nachträgen dazu,
- in **weiteren Dokumenten** (wie z. B. Finanzberichte der *Emittentin*) deren Angaben per Verweis als Bestandteil des *Basisprospekts* in diese *Wertpapierbeschreibung* oder in das *Registrierungsformular* aufgenommen werden,
- in den separaten **Endgültigen Bedingungen** (und ggf. der emissionsspezifischen Zusammenfassung), die diese *Wertpapierbeschreibung* im Hinblick auf die finale Ausgestaltung eines *Wertpapiers* vervollständigen. Die *Endgültigen Bedingungen* sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* bereits vorhanden.

**Die vollständigen Informationen über die Wertpapiere und die Emittentin enthält nur der kombinierte Inhalt dieser Wertpapierbeschreibung und der Informationen aus den vorgenannten Dokumenten.**

Ein Inhaltsverzeichnis, das jedes Kapitel dieser *Wertpapierbeschreibung* und Abschnitte in dem jeweiligen Kapitel mit entsprechenden Seitenverweisen kennzeichnet, ist am Anfang dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten. Die Produktstrukturen, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt werden können, sind zudem in dem Inhaltsverzeichnis zur besseren Auffindbarkeit gesondert aufgelistet und nummeriert. Zu Beginn jedes Kapitels wird kurz erläutert, welche Informationen das jeweilige Kapitel enthält. Umfangreichere Kapitel sehen gegebenenfalls ein weiteres Verzeichnis über die jeweiligen Themen, die darin behandelt werden, vor.

## Informationen zu den Emissionsbedingungen

Die Rechte und Pflichten aus den einzelnen *Wertpapieren* folgen aus den sogenannten *Emissionsbedingungen*. Diese setzen sich zusammen aus (i) den **Allgemeinen Emissionsbedingungen** und (ii) den **Produktbedingungen** sowie (iii), sofern in den jeweiligen Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, den **Angaben zum Bezugsobjekt**. Die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* enthalten Regelungen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle *Wertpapiere* gelten. Die *Produktbedingungen* wurden für jede konkrete Emission von *Wertpapieren* individuell erstellt.

Die *Endgültigen Bedingungen* legen die Angebotsmodalitäten fest und enthalten die emissionsspezifischen Einzelheiten.

Falls erforderlich, wurde eine emissionsspezifische Zusammenfassung den *Endgültigen Bedingungen* als Anhang beigefügt. Diese enthält zusammenfassend die wichtigsten Informationen bezüglich der *Emittentin*, der *Wertpapiere*, der Risiken in Bezug auf die *Emittentin* und die *Wertpapiere*, sowie sonstige Angaben in Bezug auf das Angebot der *Wertpapiere*.

## Informationen für Anleger, die sich für einen bestimmten Produkttyp interessieren

Anleger, die sich aus der *Wertpapierbeschreibung* über Anlagen in *Wertpapieren* eines bestimmten Produkttyps informieren und hierzu Informationen zur möglichen Ausgestaltung der *Emissionsbedingungen* (welche die Rechte und Pflichten von Emittentin und Anlegern unter den *Wertpapieren* festlegen) und zur wirtschaftlichen Funktionsweise erhalten wollen, sollten insbesondere folgende Kapitel dieser *Wertpapierbeschreibung* zur Kenntnis nehmen:

- **Kapitel 6** mit Informationen zu den maßgeblichen Bedingungen der *Wertpapiere* (bestehend aus den **Allgemeinen Emissionsbedingungen**, den **Produktbedingungen** sowie, sofern in den Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, den **Angaben zum Bezugsobjekt**), für die das öffentliche Angebot fortgesetzt werden soll;

- **Kapitel 7** mit der **Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere**; dieses enthält, für jeden von der *Wertpapierbeschreibung* abgedeckten Produkttyp gesondert, die Informationen zur wirtschaftlichen Funktionsweise von Wertpapieren des jeweiligen Produkttyps.

Vor einer Entscheidung zur Anlage in bestimmte *Wertpapiere* sollten jedoch in jedem Fall die Informationen in den für das fortgesetzte Angebot der *Wertpapiere* erstellten *Endgültigen Bedingungen* berücksichtigt werden.

Anleger, die sich von vorneherein für konkrete *Wertpapiere* interessieren, sollten die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* direkt zusammen mit den Informationen in dieser *Wertpapierbeschreibung* lesen.

#### **Besonderheiten derivativer Finanzinstrumente**

An einen *Basiswert* gekoppelte *Wertpapiere* sind keine einfachen, sondern derivative Finanzinstrumente, die regelmäßig an Formeln gebunden sind. Potenzielle Anleger sollten sich daher vor einer Anlage in diese Wertpapiere vollständig über die Merkmale solcher *Wertpapiere* im Klaren und sich sicher sein, dass sie die relevanten Formeln und deren Auswirkungen verstehen. Die Angaben in dieser *Wertpapierbeschreibung* stellen keine Anlageberatung dar und dürfen nicht als solche missverstanden werden. Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die *Wertpapiere* finanzielle Risiken umfasst. Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten sich daher über die Art der Wertpapiere und die mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen. Potenzielle Erwerber der *Wertpapiere* sollten insbesondere den Abschnitt "Risikofaktoren" in dieser *Wertpapierbeschreibung* zur Kenntnis nehmen.

#### **Kenntnisse und Erfahrungen**

Potenzielle Anleger sollten über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich derivativer Finanzinstrumente sowie des *Basiswerts* bzw. *Referenzwerts* verfügen, um eine Anlage in die *Wertpapiere* angemessen beurteilen zu können.

#### **Prüfung persönlicher Umstände vor Anlageentscheidung**

Potenzielle Anleger sollten ihre Anlageentscheidung auf Grundlage einer sorgfältigen Prüfung aller für die jeweiligen *Wertpapiere* relevanten Faktoren sowie ihrer persönlichen Umstände treffen. Dabei sollten sie ihr gesamtes Anlageportfolio und bereits vorhandenen Investitionen in verschiedene Anlageklassen berücksichtigen sowie – gegebenenfalls zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern – zumindest folgende Aspekte eingehend prüfen:

- die Eignung einer Anlage in Anbetracht ihrer eigenen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation,
- die Angaben in den *Endgültigen Bedingungen* und der Wertpapierbeschreibung, und
- den Basiswert.

#### **Aufsichtsrechtliche Beschränkungen für das Angebot oder den Verkauf der Wertpapiere**

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner US-Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den *Wertpapieren* wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("**Regulation S**") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die (i) *US-Personen* im Sinne der Regulation S, (ii) Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US-Person**" nach Rule 4.7 des *Commodity Exchange Act* fallen, (iii) *US-Personen* im Sinne des von der CFTC veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder (iv) sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind.

Wenn die *Endgültigen Bedingungen* für die *Wertpapiere* einen Hinweis "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" enthalten, ist es nicht vorgesehen, dass die *Wertpapiere* Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die *Wertpapiere* dürfen Kleinanlegern nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ("**MiFID II**") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß der *Prospektverordnung*. Wenn die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* den obengenannten Hinweis enthalten, wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRIP-Verordnung**") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung dieser *Wertpapiere* für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der PRIP-Verordnung darstellen, diese *Wertpapiere* Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* stellt im Sinne Schweizerischer Rechtsvorschriften kein Investment in eine kollektive Kapitalanlage dar. Die *Wertpapiere* unterliegen daher nicht der Aufsicht oder Genehmigung der Eidgenössischen

Finanzmarktaufsicht FINMA ("**FINMA**"), und Anleger können sich nicht auf den durch das Schweizerische Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen gewährten Schutz berufen.

Eine weitergehende Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die *Wertpapiere* findet sich im Kapitel "9.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in dieser *Wertpapierbeschreibung*.

INHALTSVERZEICHNIS

|  |    |
|--|----|
| INHALTSVERZEICHNIS .....   | 5  |
| 1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS.....  | 7  |
| 1.1    Angebotsprogramm .....  | 7  |
| 1.2    Emittentin.....   | 7  |
| 1.3    Unter dem Programm zu emittierende Produkte.....  | 8  |
| 1.4    Vertrieb, Zulassung zum Handel und Notierung .....  | 9  |
| 2. RISIKOFAKTOREN.....   | 10 |
| 2.1    Einleitung.....   | 11 |
| 2.2    Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Emittentin</i> .....   | 11 |
| 2.3    Risikofaktoren in Bezug auf die <i>Wertpapiere</i> .....  | 11 |
| 2.3.1    Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der <i>Wertpapiere</i>   | 11 |
| 2.3.2    Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten.....   | 12 |
| 2.3.3    Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als Basiswert.....   | 14 |
| 2.3.4    Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere .....   | 15 |
| 2.3.5    Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der <i>Wertpapiere</i> ..   | 16 |
| 2.3.6    Andere Risiken .....  | 17 |
| 3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG.....   | 20 |
| 3.1    Aufbau der Wertpapierbeschreibung .....   | 20 |
| 3.2    Form der Wertpapierbeschreibung und Fortsetzung des öffentlichen Angebots.....  | 21 |
| 3.3    Veröffentlichung der <i>Wertpapierbeschreibung</i> .....  | 22 |
| 3.4    Billigung der <i>Wertpapierbeschreibung</i> .....   | 23 |
| 3.5    Verantwortliche Personen .....  | 23 |
| 3.6    Angaben von Seiten Dritter .....  | 24 |
| 3.7    Zustimmung zur Verwendung der <i>Wertpapierbeschreibung</i> .....   | 24 |
| 3.8    Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen .....   | 25 |
| 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....   | 28 |
| 4.1    Allgemeines .....   | 28 |
| 4.2    Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der <i>Wertpapiere</i> beteiligt sind .....   | 29 |
| 4.3    Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse.....  | 32 |
| 4.4    Genehmigung .....   | 32 |
| 4.5    Besteuerung .....   | 32 |
| 4.6    Berechnungsstelle .....   | 32 |
| 4.7    Zahlstelle .....  | 33 |
| 4.8    Rating der Wertpapiere .....  | 33 |
| 4.9    Informationen zum Angebot der Wertpapiere .....   | 33 |
| 4.10    Notierung und Handel .....   | 34 |
| 4.11    Handelbarkeit .....  | 34 |
| 4.12    Marktpreisbestimmende Faktoren.....  | 35 |
| 4.13    Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der <i>Wertpapiere</i> .....   | 35 |
| 4.14    Form der Wertpapiere .....   | 35 |
| 4.15    Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige <i>Abwicklungsmaßnahmen</i> , Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der <i>Emittentin</i> ..... | 36 |
| 4.16    Rückzahlung der <i>Wertpapiere</i> .....   | 38 |

## INHALTSVERZEICHNIS

|      |   |    |
|------|---|----|
| 4.17 | Marktstörungen, außerordentliche Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der Wertpapiere..... | 38 |
| 4.18 | Rendite .....   | 38 |
| 4.19 | Sonstige Informationen zu den Wertpapieren.....   | 38 |
| 4.20 | Sonstige Hinweise.....  | 40 |
| 5.   | ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT BZW. BEZUGSOBJEKT.....                                     | 41 |
| 5.1  | Allgemeine Beschreibung des <i>Basiswerts</i> bzw. <i>Bezugsobjekts</i> .....                     | 41 |
| 5.2  | Allgemeine Hinweise zu <i>Basiswerten</i> .....   | 42 |
| 5.3  | Informationen zu bestimmten <i>Basiswerten</i> oder <i>Referenzwerten</i> .....                   | 43 |
| 6.   | ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT .....            | 46 |
| 7.   | BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE .....   | 49 |
| 8.   | FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.....   | 50 |
| 9.   | ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN .....                          | 63 |
|      | NAMEN UND ADRESSEN.....   | 68 |

## 1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Dieses Kapitel enthält eine allgemeine Beschreibung des *Angebotsprogramms* und seiner wesentlichen Merkmale. Dabei handelt es sich neben allgemeinen Informationen zum *Angebotsprogramm* um Angaben zur *Emittentin*, um Informationen zu unter dem *Programm* zu emittierenden Produkten sowie zum Vertrieb, zur Zulassung und zur Notierung der *Wertpapiere*.

### 1.1 Angebotsprogramm

Die *Wertpapierbeschreibung* ist eines von mehreren Angebotsdokumenten (u.a. Prospekten), unter welchen die *Emittentin* (wie nachstehend definiert) im Rahmen des *Programms* für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen (das "**Angebotsprogramm**" oder das "**Programm**") strukturierte *Wertpapiere* ("**Wertpapiere**") begeben bzw. deren öffentliche Angebote fortgeführt werden kann. Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* können die *Wertpapiere* mit den ISINs DE000DB0SEX9, DE000DB2XAG8, DE000DB5ALM4, DE000DB5ALU7, DE000DB5KUP7, DE000DB5ZNC8, DE000DB6KUP5, DE000DB6NCK8, DE000DB6ZNC6 nach Ablauf der Gültigkeit der Basisprospekte, unter denen die Wertpapiere jeweils emittiert wurden bzw. unter denen sie zuletzt öffentlich angeboten worden sind, fortgesetzt öffentlich angeboten werden. Für diese Wertpapiere wurden bereits in Zusammenhang mit der Emission der jeweiligen Wertpapiere Endgültige Bedingungen erstellt (jeweils die "**Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen**"), die auf der Internetseite der *Emittentin* ([www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com)) in elektronischer Form veröffentlicht sind und dort abgerufen werden können. Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots dieser Wertpapiere werden nunmehr neue Endgültige Bedingungen unter dem Basisprospekt erstellt und veröffentlicht.

Zugleich kann mit dieser *Wertpapierbeschreibung* beantragt werden, die *Wertpapiere* zum Handel an einem geregelten Markt oder organisierten Markt zuzulassen oder in den Handel an einem nicht geregelten Markt einzubeziehen.

Das *Programm* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt. Das *Programm* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuzuordnen und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Fortführung des öffentlichen Angebots und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

### 1.2 Emittentin

*Wertpapiere* unter dieser *Wertpapierbeschreibung* werden von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft fortgeführt öffentlich angeboten, handelnd entweder durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main oder durch ihre ausländische Niederlassung in London ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**") ("**Emittentin**" oder "**Deutsche Bank**"). Die Emission der Wertpapiere (bzw. die Fortsetzung der öffentlichen Angebote) erfolgte (bzw. erfolgt) im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der *Emittentin* (wie in Artikel 2 (1) der Satzung der *Emittentin* bestimmt). Das *Registrierungsformular* enthält weiterführende Angaben zu Organisation, Geschäftstätigkeiten, Finanzlage, Ertrag und Zukunftsaussichten, Führung und Beteiligungsstruktur der *Emittentin*. Ausführlichere Informationen zu der *Emittentin* und emittentenbezogenen Risikofaktoren finden Anleger im *Registrierungsformular*.

### 1.3 Unter dem Programm zu emittierende Produkte

#### **Form der Wertpapiere**

Die *Wertpapiere* werden durch eine *Globalurkunde* verbrieft.

Unterliegt die *Globalurkunde* deutschem Recht, ist diese ein Inhaberpapier.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

#### **Status der Wertpapiere**

Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten und nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") gehen die Verpflichtungen aus solchen *Wertpapieren* den Verpflichtungen aus Schuldtiteln der *Emittentin* im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen, darunter berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne der Artikel 72a und 72b Absatz 2 CRR, im Rang vor.

#### **Rangfolge der Wertpapiere**

Der Rang der Verbindlichkeiten der *Emittentin* in einem Insolvenzverfahren oder bei einer Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, z. B. eine Gläubigerbeteiligung (Bail-in), bestimmt sich nach deutschem Recht. Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten, die im Rang dem aufsichtsrechtlichen Kapital der *Emittentin* sowie ihren nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren unbesicherten, nicht-nachrangigen, nicht bevorzugten Verbindlichkeiten vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren* sind gleichrangig mit sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin*, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus diesen *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei *Insolvenz* oder *Abwicklungsmaßnahmen* gesonderten Schutz genießen, wie z. B. bestimmte privilegierte Einlagen.

#### **Produktkategorien und Funktionsweise**

Unter diesem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, werden die *Wertpapiere* mit den ISINs DE000DB0SEX9, DE000DB2XAG8, DE000DB5ALM4, DE000DB5ALU7, DE000DB5KUP7, DE000DB5ZNC8, DE000DB6KUP5, DE000DB6NCK8, DE000DB6ZNC6 der Produktkategorie Zertifikate fortgeführt öffentlich angeboten. Bei diesen Zertifikaten handelt es sich um die Produktstruktur der "**X-Pert-Zertifikate**".

Die Auszahlung unter den Zertifikaten hängt von der Wertentwicklung des *Basiswerts* ab. Die *Wertpapiere* können sich dabei auf Waren oder Futures-Kontrakte ("**Basiswert**" bzw. "**Bezugsobjekt**") beziehen.

Sofern die Entwicklung des *Basiswerts* zu einer Rückzahlung unter den *Wertpapieren* führt, erfolgt die Auszahlung in jedem Fall als Geldzahlung. Eine physische Lieferung des *Basiswerts* ist für Zertifikate unter dieser *Wertpapierbeschreibung* nicht vorgesehen.

Zusammenfassend nehmen Anleger mit "**X-Pert-Zertifikaten**" an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teil. Keine dieser Produktstrukturen hat eine vorher festgelegte Laufzeit, weshalb

sie erst nach Ausübung durch den Anleger oder Kündigung durch die *Emittentin* enden bzw. fällig gestellt werden können. Im Falle einer positiven Wertentwicklung des *Basiswerts* können die Produkte nach ihrer Beendigung zur Auszahlung eines *Barausgleichsbetrags* führen. Entscheidend dabei ist der Stand des *Basiswerts*, nach Beendigung des jeweiligen Produkts, zum Zeitpunkt der Bewertung. Im Falle einer negativen Wertentwicklung des *Basiswerts* können Anleger ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren. Ein Kapitalschutz besteht bei diesen Produkten nicht.

Bei "**X-Pert-Zertifikaten**" ist der *Basiswert* nicht vorab auf eine bestimmte Art von Referenzwerten festgelegt.

In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden von der *Emittentin* die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene *Wertpapier* relevant sind. Die Rechte und Pflichten aus den einzelnen *Wertpapieren* folgen aus den sogenannten *Emissionsbedingungen*. Diese setzen sich zusammen aus (i) den **Allgemeinen Emissionsbedingungen** (ii) den **Produktbedingungen** und (iii) sofern in den Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, den **Angaben zum Bezugsobjekt**. Die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* enthalten Regelungen allgemeiner Art, die gleichermaßen für alle *Wertpapiere* gelten. Die *Produktbedingungen* wurden für jede konkrete Emission von *Wertpapieren* individuell erstellt.

Ausführlichere Informationen zu den Zertifikaten finden Anleger in Kapitel 4 (*Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren*) und, speziell zu ihrer jeweiligen Funktionsweise und besonderen Bestimmungen, in Kapitel 7 (*Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere*) und Kapitel 6 (*Allgemeinen Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt*). Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere finden sich in Abschnitt 2.3 (*Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere*).

### 1.4 Vertrieb, Zulassung zum Handel und Notierung

Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen.

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen, Drittlandsmärkten oder Handelssystemen zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Stuttgarter Wertpapierbörse.

In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen, in den Handel einbezogen bzw. notiert sind, und werden die betreffenden Börsen, Drittlandsmärkte oder Handelssysteme aufgeführt. Außerdem werden die *Endgültigen Bedingungen* den voraussichtlichen Termin der Handelsaufnahme angeben. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Ausführlichere Informationen zum Vertrieb sowie zur Zulassung zum Handel und zur Notierung der *Wertpapiere* enthält Kapitel 4 (*Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren*).

## 2. RISIKOFAKTOREN

Dieses Kapitel beschreibt alle Faktoren, die nach Auffassung der *Emittentin* für potenzielle Anleger wesentlich sind, um die mit den *Wertpapieren* verbundenen Risiken zu bewerten.

Auf Risikofaktoren wird in diesem Kapitel nur insoweit eingegangen, als es sich um Risiken handelt, die für die *Wertpapiere* spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Einstufung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren beruht dabei auf der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen bei Erstellung dieser *Wertpapierbeschreibung*.

## INHALTSVERZEICHNIS RISIKOFAKTOREN

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 2.1   | Einleitung.....  | 11 |
| 2.2   | Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin.....  | 11 |
| 2.3   | Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere.....   | 11 |
| 2.3.1 | Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere   | 11 |
|       | Risiken zum Laufzeitende bei X-Pert-Zertifikaten .....   | 11 |
|       | Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen .....   | 11 |
|       | Risiken im Zusammenhang mit außerordentlichen Anpassungen der<br>Bedingungen und Kündigungen der Wertpapiere ..... | 12 |
|       | Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder<br>Beendigungsrecht der Emittentin .....          | 12 |
| 2.3.2 | Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten.....  | 12 |
|       | Allgemeine Marktrisiken .....  | 12 |
|       | Risiken in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten.....   | 13 |
|       | Wechselkurs-/Währungsrisiken .....   | 13 |
| 2.3.3 | Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als Basiswert.....  | 14 |
|       | Risiken aus der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen .....   | 14 |
|       | Risiken aus den Förderländern von Edelmetallen.....  | 14 |
| 2.3.4 | Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere .....  | 15 |
|       | Mögliche Illiquidität der Wertpapiere .....  | 15 |
|       | Einfluss vorherrschender Marktzinsen auf den Marktwert .....   | 15 |
|       | Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle.....  | 15 |
| 2.3.5 | Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere ..   | 16 |
|       | Änderung der steuerlichen Behandlung .....   | 16 |
|       | Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren   | 16 |
| 2.3.6 | Andere Risiken .....   | 17 |
|       | Keine Einlagensicherung .....  | 17 |
|       | Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen .....  | 17 |

### 2.1 Einleitung

Wenn in diesem Kapitel Risikofaktoren der Begriff *Basiswert* verwendet wird, sind zugleich evtl. *Referenzwerte* und deren Bestandteile umfasst, es sei denn aus dem Kontext ergibt sich etwas anderes.

#### **Darstellung der Risikofaktoren**

Nachfolgende Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien bzw. Unterkategorien eingestuft. Innerhalb jeder Kategorie bzw. Unterkategorie sind die wesentlichsten Risikofaktoren zuerst dargestellt, danach folgen, sofern vorhanden, andere wesentliche Risikofaktoren. Sowohl wesentlichste als auch andere wesentliche Risikofaktoren sind nach absteigender Wesentlichkeit sortiert. Kategorien sind an der dreistelligen Nummerierung ihrer Überschriften zu erkennen; Unterkategorien sind an der vierstelligen Nummerierung ihrer Überschriften zu erkennen.

#### **Verständnis der Risiken**

Eine Anlage in die *Wertpapiere* unterliegt unterschiedlichen Risiken, die sich aus der Ausstattung der *Wertpapiere* oder aus äußeren Einflüssen ergeben und den Wert der *Wertpapiere* negativ beeinflussen können. Risiken können sich einzeln, aber auch gleichzeitig realisieren. Zudem können sich mehrere Risiken auf nicht vorhersehbare Weise gegenseitig verstärken.

### 2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die *Emittentin*

#### **Faktoren, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin der unter diesem *Programm* begebenen Wertpapiere betreffen**

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potenzielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die im Abschnitt "**Risikofaktoren**" des *Registrierungsformulars* der Deutsche Bank AG vom 6. Mai 2024 in seiner jeweils aktuellen Fassung enthalten sind.

### 2.3 Risikofaktoren in Bezug auf die *Wertpapiere*

#### **2.3.1 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere**

##### **Wesentlichste Risikofaktoren**

##### **Risiken zum Laufzeitende bei X-Pert-Zertifikaten**

Wenn der Wert des *Basiswerts* fällt, beinhaltet das X-Pert-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* abhängiges Verlustrisiko. Der Verlust ist umso größer, je niedriger der Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende ist. Im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der *Schlussreferenzstand* null beträgt.

##### **Andere wesentliche Risikofaktoren**

##### **Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen**

Die *Berechnungsstelle* kann gemäß Nr. 4 der für die *Wertpapiere* maßgeblichen Produktbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen feststellen, dass eine *Marktstörung* eingetreten ist. Dies bedeutet, dass der Preis oder Stand des *Basiswerts* bzw.

*Bezugsobjekts* zumindest vorübergehend nicht festgestellt werden kann. *Marktstörungen* können insbesondere bei Handelsunterbrechungen an einer für den Basiswert bzw. das *Bezugsobjekt* relevanten Börse auftreten. Dies kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung auswirken und zu Verzögerungen bei Zahlungen auf oder einer Abwicklung der *Wertpapiere* führen.

### **Risiken im Zusammenhang mit außerordentlichen Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der Wertpapiere**

Gemäß Nr. 4 der für die *Wertpapiere* maßgeblichen Produktbedingungen sowie Nr. 2 der für die *Wertpapiere* maßgeblichen Allgemeinen Emissionsbedingungen können bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen *Basiswerte* bzw. *Bezugsobjekte* ersetzt, die *Endgültigen Bedingungen* angepasst oder die *Wertpapiere* gekündigt werden. Bei einer Kündigung zahlt die *Emittentin* in der Regel vor dem Abwicklungstag bzw. Fälligkeitstag einen von der *Berechnungsstelle* bestimmten Betrag. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als die ursprüngliche Investition und unter bestimmten Umständen null sein.

Jede vorgenommene Anpassung oder Kündigung der *Wertpapiere* oder Ersetzung eines *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* kann zu einer Werteinbuße der *Wertpapiere* bzw. bei Endfälligkeit zur Realisierung von Verlusten oder sogar zum Totalverlust des investierten Betrags führen. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die *Wertpapierinhaber* als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein *Wertpapierinhaber* durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird.

### **Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht der Emittentin**

*Wertpapiere*, deren *Endgültige Bedingungen* ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht der *Emittentin* vorsehen oder die bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren *Marktwert* haben als im Übrigen identische *Wertpapiere* ohne ein solches vorzeitiges Rückzahlungs- oder Beendigungsrecht. In Zeiträumen, während derer die *Emittentin* eine vorzeitige Rückzahlung der *Wertpapiere* vornehmen oder während derer eine *Beendigung* eintreten kann, wird der *Marktwert* dieser *Wertpapiere* in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die vorzeitige Rückzahlung oder *Beendigung* erfolgen kann. Dieser Effekt kann bereits im Vorfeld solcher Zeiträume eintreten. Anleger können in diesem Fall einen Verlust erleiden.

### **2.3.2 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten**

#### **Wesentlichste Risikofaktoren**

##### **Allgemeine Marktrisiken**

Der wesentlichste produktübergreifende Risikofaktor im Zusammenhang mit Basiswerten bzw. Bezugsobjekten aller Art besteht im Marktrisiko. Eine Anlage in an einen *Basiswert* bzw. ein *Bezugsobjekt* gebundene *Wertpapiere* kann ähnlichen Marktrisiken unterliegen wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Basiswerte* bzw. *Bezugsobjekte*. In bestimmte *Basiswerte* investieren üblicherweise nur besonders erfahrene Anleger mit erhöhter Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit, z. B. in Waren, Futures, Zinssätzen, Hedgefonds und bestimmten *Wechselkursen*.

Die Wertentwicklung von *Wertpapieren* hängt von der Entwicklung des Preises oder Stands des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* und damit vom Wert der eingebetteten Option ab; dieser Wert kann während der Laufzeit starken Schwankungen unterliegen. Die voraussichtliche Intensität solcher Schwankungen ist umso größer, je höher die Volatilität des *Basiswerts* bzw.

*Bezugsobjekts* ist. Veränderungen des Preises oder Stands des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* beeinflussen den Wert der *Wertpapiere*, und es ist nicht vorhersagbar, ob der Preis oder Stand des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* steigen oder fallen wird.

*Wertpapierinhaber* tragen damit das Risiko unvorteilhafter Wertentwicklungen des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts*, was zu Wertverlusten der *Wertpapiere* oder einer Verringerung des Barausgleichsbetrags bzw. Auszahlungsbetrages bis hin zum Totalverlust führen kann.

### **Risiken in Verbindung mit Schwellenland-Basiswerten**

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Daher sind Investitionen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern zusätzlichen Risiken ausgesetzt. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungs- bzw. Wechselkursrisiken.

Besondere Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit, z. B. in einem Schwellenland. Dabei kann das Risiko z. B. in der Durchführung nicht vorhersehbarer Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen.

Zudem besteht die Möglichkeit von Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, einer beschlagnahmenden Besteuerung, einer Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einführung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von *Wechselkursen*. Die Währung von Schwellen- oder Entwicklungsländern kann erhebliche Kursschwankungen aufweisen.

Solche und ähnliche Faktoren können auf breiter Front zu einem raschen Abzug von Investitionen zwecks Neuanlage in anderen Staaten führen. Die damit verbundenen rapiden und erheblichen Desinvestitionen seitens anderer Anleger können deutlich nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Liquidität von *Wertpapieren* mit *Schwellenland-Basiswerten* bzw. *Schwellenland-Bezugsobjekten* nach sich ziehen.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung der Wertpapiermärkte zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann Risiken wie beispielsweise eine höhere Volatilität, Illiquidität, weniger entwickelte, weniger verlässliche und weniger effiziente Abwicklungs- und Zahlungsprozesse umfassen. Dadurch kann der Wert der an den Börsen dieser Länder notierten *Wertpapiere* sowie die Verlässlichkeit und Dauer jeglicher Abwicklungsprozesse negativ beeinflusst werden, möglicherweise über lange Zeiträume hinweg.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit der *Wertpapiere* bzw. auf die Höhe des Auszahlungsbetrages haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags. Dieses Risiko ist umso größer, je mehr dieser Faktoren sich gleichzeitig verwirklichen.

### **Andere wesentliche Risikofaktoren**

#### **Wechselkurs-/Währungsrisiken**

Wechselkurs- bzw. Währungsrisiken entstehen, wenn die unter den *Wertpapieren* zahlbaren Beträge in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* ausgedrückt sind. Dann müssen diese Beträge in die *Abwicklungswährung* umgerechnet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die *Wertpapiere* auf *Wechselkurse* beziehen. Ein Wechselkurs- bzw. Währungsrisiko ergibt sich auch dann, wenn der Preis oder Stand des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* (so genannte *Referenzwährung*) festgestellt wird. Das Risiko eines Wertverlusts der Referenz- gegenüber der *Abwicklungswährung* tritt dann zu dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung

des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* hinzu. Ein Wertverlust der *Referenzwährung* kann eine evtl. günstige Entwicklung des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts* aufheben oder beides kann sich gleichzeitig ungünstig entwickeln.

Weiterhin kann sich die *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* von der Heimatwährung des *Wertpapierinhabers* unterscheiden. Eine Zahlung in der Maßgeblichen Währung kann zu einem zusätzlichen Währungsrisiko führen, wenn die *Maßgebliche Währung* nicht der Heimatwährung des *Wertpapierinhabers* entspricht.

*Wechselkurse* werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden.

Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* und unter den *Wertpapieren* zu zahlende Beträge haben. Die jeweiligen Wechselkurs- und Währungsrisiken sind daher umso größer, je höher die Volatilität der relevanten Währung(en) ist. Erhöhte Risiken im Zusammenhang mit Währungsschwankungen liegen insbesondere vor, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* kann selbst dann mit Wechselkursrisiken verbunden sein, wenn die Entwicklung des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung* und der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* während der Laufzeit der *Wertpapiere* keinen Einfluss auf die Höhe der ggf. zu zahlenden Beträge hat (sog. *Quanto-Wertpapiere*).

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des *Basiswerts* und damit der *Wertpapiere* bzw. auf die Höhe des Auszahlungsbetrages haben, bis hin zum Totalverlust des investierten Betrags.

### 2.3.3 Risiken in Verbindung mit Edelmetallen als Basiswert

#### Wesentlichste Risikofaktoren

##### **Risiken aus der Marktpreisentwicklung von Edelmetallen**

Der Marktpreis von Edelmetallen unterliegt stärkeren Schwankungen als derjenige anderer möglicher *Basiswerte*, z. B. Aktien, andere *Wertpapiere* oder Fremdwährungen. Auch weisen die Märkte für Edelmetalle häufig eine geringere Liquidität auf als diejenigen anderer *Basiswerte*. Märkte für Edelmetalle sind daher anfälliger für Illiquidität (mangels Umsätzen) oder Preisverzerrungen (z. B. wegen spekulativer Geschäfte anderer Marktteilnehmer). Das Risiko ist umso höher, je mehr dieser Faktoren sich gleichzeitig verwirklichen. Anleger tragen daher das Risiko relativ starker Preisschwankungen oder der Illiquidität des *Basiswerts*, und damit nicht vorhersagbarer Wertverluste der *Wertpapiere* oder einer Verringerung des Auszahlungsbetrages im Extremfall bis auf null (0).

##### **Risiken aus den Förderländern von Edelmetallen**

Viele Edelmetalle werden in Schwellenländern gefördert. Nachteilige politische Veränderungen (z. B. Krieg, Embargo) oder konjunkturelle Probleme können den Marktpreis von Edelmetallen stark beeinflussen, und den Wert der *Wertpapiere* oder den Auszahlungsbetrags im Extremfall bis auf null (0) reduzieren.

### 2.3.4 Risikofaktoren während der Laufzeit der Wertpapiere

#### Wesentlichste Risikofaktoren

##### **Mögliche Illiquidität der Wertpapiere**

Es lässt sich nicht vorhersagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die *Wertpapiere* entwickelt, zu welchem Preis die *Wertpapiere* an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden oder ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird. Sind die *Wertpapiere* an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung beibehalten wird. Aus einer Notierung oder Zulassung zum Handel folgt nicht zwangsläufig eine höhere Liquidität.

Sind die *Wertpapiere* an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der *Wertpapiere* negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der *Wertpapiere* kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der *Wertpapiere* in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Selbst wenn ein Anleger seine Anlage in die *Wertpapiere* durch Veräußerung realisieren kann, muss er damit rechnen, dass der Veräußerungswert deutlich unter dem Wert seiner ursprünglichen Anlage in die *Wertpapiere* liegt. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* kann der Veräußerungswert zu einem bestimmten Zeitpunkt bei null (0) liegen, was einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeutet. Des Weiteren kann im Rahmen eines Verkaufs der *Wertpapiere* eine Transaktionsgebühr fällig werden.

#### Andere wesentliche Risikofaktoren

##### **Einfluss vorherrschender Marktzinsen auf den Marktwert**

Der *Marktwert* der *Wertpapiere* während ihrer Laufzeit hängt in einigen Fällen vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit bzw. vergleichbaren Bedingungen ab.

Das Marktzinsniveau wird durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Gegebenheiten beeinflusst werden. Schwankungen kurzfristiger oder langfristiger Zinssätze können den Wert der *Wertpapiere* negativ beeinflussen. Das Risiko von Schwankungen dieses Werts ist umso größer, je größer die Volatilität des zugrundeliegenden Zinssatzes ist.

Schwankungen des Marktzinsniveaus können im Allgemeinen die gleichen Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* wie bei festverzinslichen Anleihen haben: Steigende Marktzinssätze führen unter normalen Bedingungen zu einem fallenden Wert, sinkende Zinssätze zu einem steigenden Wert der *Wertpapiere*. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der *Wertpapiere* in einem Umfeld sinkender Marktzinsen begrenzt sein kann, falls die *Emittentin* das Recht hat, die *Wertpapiere* zu einem festgelegten Betrag vorzeitig zurückzuzahlen.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* ist daher mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf den *Marktwert* der *Wertpapiere* haben.

##### **Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle**

In den Emissionsbedingungen ist festgelegt, dass die *Berechnungsstelle* bestimmte Ermessensspielräume im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen bezüglich der *Wertpapiere* hat, z. B.:

- bei der Feststellung einer *Marktstörung* und bei der Feststellung, ob eine *Marktstörung* wesentlich ist;

- bei der Vornahme von Anpassungen der Emissionsbedingungen; und
- bei der Bestimmung des *Auszahlungsbetrags*.

Die *Berechnungsstelle* nimmt solche Feststellungen nach billigem Ermessen vor, sofern nach den Emissionsbedingungen deutsches Recht auf die *Wertpapiere* anwendbar ist, auf der Grundlage von § 315 BGB. Bei der Ausübung des Ermessens werden dabei in jedem Fall die Interessen sowie die Auswirkungen möglicher Festsetzungen auf beide Seiten berücksichtigt. *Wertpapierinhaber* sollten beachten, dass sich eine von der *Berechnungsstelle* vorgenommene Feststellung, welche im Ermessen der *Berechnungsstelle* liegt, nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken kann. Von der nachteiligen Wirkung einer solchen Feststellung der *Berechnungsstelle* können auch die unter den *Wertpapieren* zahlbaren Beträge betroffen sein.

### 2.3.5 Risiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der *Wertpapiere*

#### Wesentlichste Risikofaktoren

##### Änderung der steuerlichen Behandlung

Das wesentlichste Risiko im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der *Wertpapiere* besteht in Änderungen des Steuerrechts oder der Steuerpraxis.

Steuerrecht, Rechtsprechung der Finanzgerichte und Verwaltungspraxis der Finanzbehörden unterliegen unvorhersehbaren Veränderungen, möglicherweise sogar mit rückwirkender Geltung. So kann sich die steuerliche Beurteilung der *Wertpapiere* gegenüber dem Erwerbszeitpunkt ändern. *Wertpapierinhaber* tragen deshalb das Risiko, die Besteuerung von Erträgen einer Anlage in die *Wertpapiere* falsch einzuschätzen. Folglich kann der erwartete Ertrag aus dem Kauf der *Wertpapiere* im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Ertrag, unter Umständen, erheblich niedriger ausfallen.

##### Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit der Übertragung von Wertpapieren

Potenzielle Anleger in *Wertpapiere* sollten sich zudem darüber im Klaren sein, dass bei Übertragung von *Wertpapieren* je nach dem geltenden Recht des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren im Zusammenhang mit einer solchen Übertragung entrichtet werden müssen. Nach Nr. 6 (Besteuerung) der für die *Wertpapiere* maßgeblichen Allgemeinen Emissionsbedingungen kann eine von der *Emittentin* unter den *Wertpapieren* vorzunehmende Zahlung oder Lieferung von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben oder Kosten im Sinne der Emissionsbedingungen abhängen. Folglich kann der erwartete Ertrag aus dem Kauf der *Wertpapiere* im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Ertrag, unter Umständen, erheblich niedriger ausfallen.

#### Andere wesentliche Risikofaktoren

***Wertpapierinhaber* tragen das Risiko, dass nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten Steuern einbehalten werden.**

Die Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (FATCA)<sup>1</sup> kann zu folgendem Ergebnis führen: Auf Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* werden US-Quellensteuern erhoben. Die Steuern werden möglicherweise in Höhe von 30% von allen Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* abgezogen. Allerdings werden die *Wertpapiere* in Inhabersammelurkunden vom *Clearingsystem* verwahrt. Deshalb ist es unwahrscheinlich, dass von Zahlungen der *Emittentin* an das *Clearingsystem* Steuern einbehalten werden. FATCA muss aber möglicherweise auf die sich anschließende Zahlungskette angewandt werden. Die Zahlungskette besteht dabei aus folgenden Zahlungen:

<sup>1</sup> Foreign account tax compliance provisions of the US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010.

Zahlungen von der *Emittentin* an das *Clearingsystem*, vom *Clearingsystem* an die Zahlstellen, von den Zahlstellen an die Depotbanken und von den Depotbanken an den jeweiligen *Wertpapierinhaber*.

Es müssen also eventuell von Zahlungen der *Emittentin* im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* US-Quellensteuern abgezogen werden. In diesem Fall werden *Wertpapierinhaber* für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug ausgleicht. Denn weder die *Emittentin* noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die *Wertpapierinhaber* verpflichtet. Daher erhalten *Wertpapierinhaber* eventuell geringere Beträge als erwartet.

### 2.3.6 Andere Risiken

#### Wesentlichste Risikofaktoren

##### **Keine Einlagensicherung**

Die durch die *Wertpapiere* begründeten Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind bei einer *Insolvenz* der *Emittentin* weder besichert noch die *Wertpapierinhaber* durch ein gesetzliches oder freiwilliges System der Einlagensicherung oder eine sonstige Entschädigungseinrichtung geschützt. Bei *Insolvenz* der *Emittentin* könnten Anleger folglich einen Totalverlust ihrer Investition in die *Wertpapiere* erleiden.

##### **Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen**

**Gesetzliche Regelungen ermöglichen es der zuständigen Abwicklungsbehörde, auch Maßnahmen in Bezug auf die *Wertpapiere* zu treffen. Diese Maßnahmen können sich zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* auswirken.**

Die *Emittentin* unterliegt der Richtlinie 2014/59/EU über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ("**BRRD**") sowie den einschlägigen technischen Standards und Leitlinien der EU-Aufsichtsbehörden (z.B. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)), die u.a. Kapitalanforderungen für Kreditinstitute sowie Sanierungs- und Abwicklungsmechanismen vorsehen. Die *Emittentin* unterliegt zudem dem Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus. Der Einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus und die BRRD ermöglichen die Anwendung einer Reihe von Instrumenten für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die als ausfallgefährdet gelten.

Die in dieser *Wertpapierbeschreibung* beschriebenen *Wertpapiere* der *Emittentin* unterliegen dem in Deutschland mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") eingeführten Abwicklungsregime für CRR-Kreditinstitute, wonach unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von solchen Kreditinstituten emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden können ("**Instrument der Gläubigerbeteiligung**").

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die *Emittentin* vor, kann die BaFin als Abwicklungsbehörde die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* aus den *Wertpapieren* neben anderen Maßnahmen teilweise oder vollständig herabschreiben oder in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der *Emittentin* umwandeln ("**Abwicklungsmaßnahmen**"). Als sonstige *Abwicklungsmaßnahmen* stehen unter anderem eine Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder eine Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung zur Verfügung. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann *Abwicklungsmaßnahmen* einzeln oder in einer beliebigen Kombination anwenden.

Sollte die Abwicklungsbehörde *Abwicklungsmaßnahmen* ergreifen, tragen *Wertpapierinhaber* das Risiko, ihre Ansprüche aus den *Wertpapieren* zu verlieren. Dies umfasst insbesondere

ihre Ansprüche auf Zahlung des Auszahlungs- bzw. des Rückzahlungsbetrags oder auf Lieferung des Liefergegenstandes.

*Wertpapierinhaber* verlieren ihre Ansprüche aus den *Wertpapieren* daher auch unter folgenden Umständen: Die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* werden in Anteile an der *Emittentin* (zum Beispiel Aktien) umgewandelt. In diesem Fall tragen *Wertpapierinhaber* alle Risiken eines Aktionärs der *Emittentin*. Der Kurs der Aktien der *Emittentin* wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht *Wertpapierinhabern* unter diesen Umständen wahrscheinlich ein Verlust. Das Gleiche gilt, wenn die Ansprüche der *Wertpapierinhaber* gegenüber der *Emittentin* ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. Damit besteht für die *Wertpapierinhaber* ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum **Risiko des Totalverlusts**.

Auch kann die Abwicklungsbehörde anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der *Emittentin*, z. B. gemäß den Emissionsbedingungen gegenüber den *Wertpapierinhabern* oder auch die Möglichkeit der *Wertpapierinhaber*, etwaige Beendigungs- oder andere Gestaltungsrechte nach den Emissionsbedingungen auszuüben, bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden *Geschäftstages* ausgesetzt werden. Unter bestimmten Umständen kann die Abwicklungsbehörde die Emissionsbedingungen umgestalten oder die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von *Wertpapieren* der *Emittentin* an einem geregelten Markt oder der *Börsennotierung* anordnen.

Die zuständige Abwicklungsbehörde hat das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*Bail-in*) dergestalt anzuwenden, dass (i) zunächst die Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zur einschlägigen Ausfallquote herabgeschrieben werden, (ii) anschließend der Nennbetrag anderer Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) entsprechend ihrer Rangfolge dauerhaft herabgesetzt oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wird, (iii) anschließend die unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die kein zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital darstellen, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, und (iv) schließlich die unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (soweit nicht durch Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM-Verordnung**"), BRRD oder SAG ausgenommen), wie z.B. die nicht-nachrangigen Wertpapiere, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden entsprechend ihrer Rangfolge unter § 46f Absatz 5 bis 9 KWG (siehe Risikofaktor "*Risiken, die sich aus der Rangfolge vorrangiger, nicht-bevorzugter Wertpapiere ergeben*"). Innerhalb der genannten Ränge ist die zuständige Abwicklungsbehörde grundsätzlich verpflichtet, bei *Abwicklungsmaßnahmen* alle relevanten Verbindlichkeiten einzubeziehen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann sie jedoch bestimmte Verbindlichkeiten ganz oder teilweise ausschließen, u. a. wenn es nicht möglich ist, sie innerhalb einer angemessenen Frist in die Abwicklung einzubeziehen. Dementsprechend könnten Verbindlichkeiten gleichen Ranges von der Abwicklungsbehörde unterschiedlich behandelt werden.

Die *Wertpapierinhaber* sind an *Abwicklungsmaßnahmen* gebunden. Nach den Emissionsbedingungen erklären sich die *Wertpapierinhaber* mit solchen Maßnahmen einverstanden. Sie können gegenüber der *Emittentin* keine Ansprüche oder Rechte aus einer *Abwicklungsmaßnahme* herleiten, und die *Emittentin* ist je nach Art der *Abwicklungsmaßnahme* nicht zu Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* verpflichtet. In welchem Umfang sich *Abwicklungsmaßnahmen* auf die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* auswirken, hängt von Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der *Emittentin* ab, und es lässt sich schwer vorhersagen, ob und wann *Abwicklungsmaßnahmen* eingeleitet werden. Die Anwendung einer *Abwicklungsmaßnahme* stellt insbesondere keinen Kündigungsgrund für die *Wertpapiere* dar. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass bei Einleitung von *Abwicklungsmaßnahmen* das Risiko eines Totalverlusts ihres eingesetzten Kapitals, sowie eventuell aufgelaufener Zinsen, besteht, und sollten sich bewusst sein, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für in Schwierigkeiten geratene Banken, wenn überhaupt, nur als letzte Maßnahme in Betracht käme, nachdem

## 2. RISIKOFAKTOREN

*Abwicklungsmaßnahmen*, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden.

### 3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

#### 3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Dieses Kapitel enthält allgemeine Angaben zu der *Wertpapierbeschreibung*. Anleger finden hier Informationen zur Form und Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* sowie zu ihrer Billigung. Zudem wird auf die für diese *Wertpapierbeschreibung* verantwortlichen Personen und auf weitere zu beachtende Hinweise im Zusammenhang mit der *Wertpapierbeschreibung* und ihrer Nutzung (insbesondere durch Dritte) eingegangen. Dieses Kapitel führt am Ende diejenigen externen Quellen/Dokumente auf, die zusätzlich zu der *Wertpapierbeschreibung* für den Anleger bedeutsame Informationen enthalten.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

| INHALTSVERZEICHNIS                                     |   |
|--|---|
| ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG |   |
| 3.1  | Aufbau der Wertpapierbeschreibung ..... 20  |
| 3.2  | Form der Wertpapierbeschreibung und Fortsetzung des öffentlichen Angebots..... 21 |
| 3.3  | Veröffentlichung der <i>Wertpapierbeschreibung</i> ..... 22                       |
| 3.4  | Billigung der <i>Wertpapierbeschreibung</i> ..... 23                              |
| 3.5  | Verantwortliche Personen ..... 23   |
| 3.6  | Angaben von Seiten Dritter ..... 24   |
| 3.7  | Zustimmung zur Verwendung der <i>Wertpapierbeschreibung</i> ..... 24              |
| 3.8  | Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen ..... 25    |

#### 3.1 Aufbau der Wertpapierbeschreibung

Diese *Wertpapierbeschreibung* gliedert sich in neun Kapitel, deren Inhalt nachfolgend kurz beschrieben wird.

Das Kapitel "**1. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms**" enthält eine allgemeine Beschreibung des *Programms* und seiner wesentlichen Merkmale. Dabei handelt es sich neben allgemeinen Informationen zum *Angebotsprogramm* um Angaben zur *Emittentin*, um Informationen zu unter dem *Programm* zu emittierenden Produkten sowie zum Vertrieb, zur Zulassung und zur Notierung der *Wertpapiere*.

Das Kapitel "**2. Risikofaktoren**" beschreibt alle Faktoren, die nach Auffassung der *Emittentin* für potenzielle Anleger wesentlich sind, um die mit den *Wertpapieren* verbundenen Risiken zu bewerten.

Das Kapitel "**3. Allgemeine Informationen zu der Wertpapierbeschreibung**" enthält allgemeine Angaben zu der *Wertpapierbeschreibung*. Anleger finden hier Informationen zur Form und Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* sowie zu ihrer Billigung. Zudem wird auf die für diese *Wertpapierbeschreibung* verantwortlichen Personen und auf weitere zu beachtende Hinweise im Zusammenhang mit der *Wertpapierbeschreibung* und ihrer Nutzung (insbesondere durch Dritte) eingegangen. Dieses Kapitel führt am Ende diejenigen externen Quellen/Dokumente auf, die zusätzlich zu der *Wertpapierbeschreibung* für den Anleger bedeutsame Informationen enthalten.

### 3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Das Kapitel "**4. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren**" enthält Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* im Allgemeinen. Diese umfassen u. a. Angaben zum Vertrieb und Angebot, zur Notierung und Handelbarkeit sowie zu Form, Rating, Status, insolvenzrechtlicher Rangfolge der *Wertpapiere* und gesetzlichen Abwicklungsmechanismen. Neben Interessenkonflikten, der Erlösverwendung und den Funktionen der Berechnungs- und Zahlstelle werden marktpreisbestimmende Faktoren beschrieben. Die Rückzahlung der *Wertpapiere* sowie etwaige *Marktstörungen* und sonstige Ereignisse, die die reguläre Laufzeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* beeinflussen können, werden erläutert.

Das Kapitel "**5. Allgemeine Informationen zum Basiswert**" gibt Informationen in Bezug auf *Basiswerte* im Allgemeinen wieder. Diese umfassen u. a. die verschiedenen Arten von *Basiswerten*, Fundstellen zu Wertentwicklungen von *Basiswerten* und andere damit verbundene Sachverhalte.

Das Kapitel "**6. Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt**" enthält die den jeweiligen Wertpapieren zugrundeliegenden Bedingungen der Wertpapiere, die per Verweis aus den jeweiligen Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden und aus denen die maßgeblichen Rechte und Pflichten der *Emittentin* und der Anleger in Bezug auf die *Wertpapiere* folgen. Die *Produktbedingungen*, die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* und, sofern in den Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, die *Angaben zum Bezugsobjekt* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" oder die "**Bedingungen**" der jeweiligen *Wertpapiere*.

Das Kapitel "**7. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere**" enthält die Beschreibungen der *Wertpapiere*, die die Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen *Wertpapiere* erklären.

Das Kapitel "**8. Formular der Endgültigen Bedingungen**" zeigt ein Muster für die *Endgültigen Bedingungen*, die die *Emittentin* für jede Emission von *Wertpapieren*, die sie im Rahmen des *Programms* tätigt, separat vorbereiten und veröffentlichen wird. Das Muster stellt mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen beispielhaft die möglichen Optionen dar, die auf jede Emission Anwendung finden könnten. In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden die relevanten Informationen für das konkrete Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene Wertpapier relevant sind.

Das Kapitel "**9. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen**" enthält Hinweise zu bestimmten steuerlichen Aspekten in Bezug auf die *Wertpapiere*, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben werden können. Zudem wird auf Einschränkungen hinsichtlich des Kaufs/Verkaufs dieser *Wertpapiere* sowie hinsichtlich einer Nutzung dieser *Wertpapierbeschreibung* in bestimmten Ländern eingegangen, die Anleger vor einer Investition in die *Wertpapiere* eingehend prüfen sollten.

#### 3.2 Form der Wertpapierbeschreibung und Fortsetzung des öffentlichen Angebots

Dieses Dokument stellt eine Wertpapierbeschreibung ("**Wertpapierbeschreibung**") dar gemäß Artikel 8 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG ("**Prospektverordnung**"), die, wie nachgetragen, zusammen mit dem Registrierungsformular vom 6. Mai 2024, wie nachgetragen, ("**Registrierungsformular**") Teil eines Basisprospekts gemäß Artikel 6 (3) und 8 (6) der Prospektverordnung ("**Basisprospekt**" oder "**Prospekt**") darstellt. Bei der *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular* handelt es sich somit um Einzeldokumente gemäß Artikel 10 der *Prospektverordnung*, die jeweils einen Teil des *Basisprospekts* bilden.

### 3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die *Wertpapierbeschreibung* enthält alle relevanten Informationen, die zum Datum der Billigung der *Wertpapierbeschreibung* bekannt waren. Eine *Wertpapierbeschreibung* enthält nicht alle für eine Anlageentscheidung erforderlichen Informationen, da die Ausgestaltung des jeweiligen *Wertpapiers* nicht bei Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung*, sondern erst in den emissionspezifischen endgültigen Angebotsbedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") beschrieben wird. Aus diesem Grund stellt die *Wertpapierbeschreibung* eine zusammenfassende Beschreibung der Ausgestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die unter der *Wertpapierbeschreibung* gegebenenfalls emittierten *Wertpapiere* dar.

Für die auf Seite 46 aufgeführten Wertpapiere hat die Emittentin bereits Endgültige Bedingungen erstellt (die "**Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen**"). Das Datum der jeweiligen Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen ist auf Seite 46 aufgeführt. Für die Wertpapiere mit der ISIN DE000DB0SEX9 beziehen sich die Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen auf den Basisprospekt vom 1. März 2007, für die Wertpapiere mit der ISIN DE000DB5ALU7, DE000DB5KUP7 und DE000DB5ZNC8 beziehen sich die Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen auf den Basisprospekt vom 21. Februar 2008 und für die Wertpapiere mit der ISIN DE000DB2XAG8, DE000DB5ALM4, DE000DB6KUP5, DE000DB6NCK8 und DE000DB6ZNC6 beziehen sich die Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen auf den Basisprospekt vom 18. Dezember 2008 (jeweils der "**Ursprüngliche Basisprospekt**").

Diese Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen enthalten bzw. bestimmen die für die Wertpapiere jeweils maßgeblichen und für den Anleger unmittelbar verbindlichen:

- Produktbedingungen,
- Angaben zum Bezugsobjekt (sofern relevant); sowie
- Allgemeine Emissionsbedingungen

zusammen die "**Emissionsbedingungen**" oder die "**Bedingungen**".

Die Gültigkeit der Ursprünglichen Basisprospekte ist abgelaufen. Das öffentliche Angebot der Wertpapiere wird unter der Prospektverordnung erstmalig unter dieser *Wertpapierbeschreibung* fortgesetzt. Für diesen Zweck werden die jeweiligen in den Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Emissionsbedingungen der Wertpapiere in diese *Wertpapierbeschreibung* per Verweis einbezogen (siehe Abschnitt 3.8).

Diese *Wertpapierbeschreibung* muss zusammen mit

- dem *Registrierungsformular* der Emittentin,
- etwaigen Nachträgen zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* als auch
- den in Abschnitt 3.8 bezeichneten und in diese *Wertpapierbeschreibung* per Verweis einbezogenen Informationen, insbesondere den Emissionsbedingungen,

gelesen werden.

#### 3.3 Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung*

Diese *Wertpapierbeschreibung*, das *Registrierungsformular*, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* und alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, werden auf der Internetseite der Emittentin ([www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com)) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

Zusätzlich sind die *Wertpapierbeschreibung*, das *Registrierungsformular* vom 6. Mai 2024, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* und alle

### 3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in die *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, in gedruckter Form kostenlos bei der *Emittentin* erhältlich.

*Endgültige Bedingungen* werden auf einer der folgenden Internetseiten der *Emittentin* veröffentlicht: [www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com) oder [www.investment-products.db.com](http://www.investment-products.db.com).

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben darüber hinaus an, an welchem der folgenden Sitze der *Emittentin* sie in gedruckter Form kostenlos erhältlich sind:

- Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main oder Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main oder
- Niederlassung London, 21 Moorfields, London, EC2Y 9DB.

#### 3.4 Billigung der Wertpapierbeschreibung

Potentielle Anleger sollten beachten,

- a) dass diese *Wertpapierbeschreibung* durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der *Prospektverordnung* gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese *Wertpapierbeschreibung* nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der *Prospektverordnung* billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der *Wertpapiere*, die Gegenstand dieser *Wertpapierbeschreibung* sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung der *Wertpapiere* für die Anlage vornehmen sollten.

Die Informationen auf Webseiten, auf die in dieser *Wertpapierbeschreibung* mittels Hyperlink Bezug genommen wird, sind nicht Teil der *Wertpapierbeschreibung* und wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt.

#### 3.5 Verantwortliche Personen

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "**Verantwortliche Person**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen die "**Deutsche Bank**") mit Sitz in Frankfurt am Main übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der *Prospektverordnung* die Verantwortung für den Inhalt dieser *Wertpapierbeschreibung*. Sie erklärt, dass die Angaben in der *Wertpapierbeschreibung* ihres Wissens richtig sind und dass die *Wertpapierbeschreibung* keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der *Wertpapiere* ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten sind. Falls solche Informationen verbreitet oder Erklärungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der *Emittentin* genehmigt angesehen werden. Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch etwaige sonstige Angaben über die *Wertpapiere* sind als Grundlage einer Bonitätsprüfung gedacht.

Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar.

Die Aushändigung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die *Emittentin* gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder des Angebots der *Wertpapiere* in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung* oder ein Angebot ermöglicht werden. Die *Wertpapiere* dürfen nur unter Beachtung der im jeweiligen Land

### 3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

geltenden rechtlichen Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Gleiches gilt für die Veröffentlichung oder Verbreitung dieser *Wertpapierbeschreibung*, irgendwelcher Werbung oder sonstiger Verkaufsunterlagen. Personen, die im Besitz dieser *Wertpapierbeschreibung* sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Kapitel "9. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen" verwiesen.

#### 3.6 Angaben von Seiten Dritter

Die *Emittentin* bestätigt, dass die in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben sind und nach ihrem Wissen und soweit für sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Sofern in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie zum Beispiel im Hinblick auf Angaben zu dem *Basiswert*), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* im Hinblick auf Angaben zu dem *Basiswert* gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des *Basiswerts* gegebenenfalls auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des *Basiswerts* sowie als Informationen über die Kursentwicklung des *Basiswerts* herangezogen werden können. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

#### 3.7 Zustimmung zur Verwendung der *Wertpapierbeschreibung*

Die *Emittentin* stimmt der Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* während der Dauer ihrer Gültigkeit gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt der *Wertpapierbeschreibung* auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von *Wertpapieren* durch *Finanzintermediäre*, die die Zustimmung zur Verwendung der *Wertpapierbeschreibung* erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt, allen (generelle Zustimmung) oder nur einzelnen (individuelle Zustimmung) *Finanzintermediären* erteilt werden und sich auf Deutschland beziehen.

Diese Zustimmung durch die *Emittentin* steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Händler oder *Finanzintermediär* sich an die in dieser *Wertpapierbeschreibung* dargelegten Bedingungen der Emission und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* hält,
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts nicht widerrufen wurde und
- (iii) jeder Händler oder *Finanzintermediär* bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die *Wertpapiere* nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet.

Die Verteilung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Prospekt und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von *Wertpapieren* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Händler oder gegebenenfalls jeder *Finanzintermediär* oder jede Person, die in den Besitz dieses Prospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Prospekt und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung

### 3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

dieses Prospekts in Bezug auf bestimmte Händler oder alle *Finanzintermediäre* zurückzunehmen.

Falls ein *Finanzintermediär* ein Angebot macht, unterrichtet dieser *Finanzintermediär* die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Falls die *Endgültigen Bedingungen* festlegen, dass sämtliche *Finanzintermediäre* die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder *Finanzintermediär* auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.

Falls die *Endgültigen Bedingungen* festlegen, dass ein oder mehrere *Finanzintermediär(e)* die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu *Finanzintermediären*, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der *Endgültigen Bedingungen* unbekannt waren, auf der Internetseite der *Emittentin* unter [www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

#### 3.8 Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

Die folgenden Informationen werden in diese *Wertpapierbeschreibung* in das Kapitel "6. Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt" per Verweis einbezogen und bilden einen Bestandteil derselben:

| Lfd. Nr. | Dokument / Abschnitt   | Per Verweis in die Wertpapierbeschreibung einbezogene Seiten |
|----------|--|--|
| 1        | Endgültigen Bedingungen vom 16. März 2007 für 1.000.000 X-Perts Quanto Zertifikate bezogen auf die Feinunze Gold (31.1035g) (ISIN: DE000DB0SEX9) veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter <a href="https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB0SEX9">https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB0SEX9</a> <ul style="list-style-type: none"><li>Kapitel VI. Informationen zu den Wertpapieren - Abschnitt B. Bedingungen</li></ul> | Seiten 46 - 64   |
| 2        | Endgültige Bedingungen vom 04. März 2009 Bis zu 5.000.000 X-Perts Quanto Zertifikate bezogen auf die Feinunze Silber (31.1035g) veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter <a href="https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB2XAG8">https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB2XAG8</a> <ul style="list-style-type: none"><li>Kapitel VI. Informationen zu den Wertpapieren - Abschnitt B. Bedingungen</li></ul>                  | Seiten 51 - 74   |
| 3        | Endgültige Bedingungen Nr. 3 vom 22. Januar 2009 für bis zu 100.000.000 X-Perts Zertifikate bezogen auf den Aluminium Future veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter <a href="https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB5ALM4">https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB5ALM4</a>  | Seiten 50 - 76   |

### 3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

|   |   |                |
|---|---|----------------|
|   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel VI. Informationen zu den Wertpapieren - Abschnitt B. Bedingungen</li> </ul>  |                |
| 4 | <p>Endgültige Bedingungen Nr. 14 vom 06. November 2008 für bis zu 5.000.000 X-Perts Zertifikate bezogen auf den Aluminium Future veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter <a href="https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB5ALU7">https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB5ALU7</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel VI. Informationen zu den Wertpapieren - Abschnitt B. Bedingungen</li> </ul>  | Seiten 51 - 75 |
| 5 | <p>Endgültige Bedingungen Nr. 16 vom 06. November 2008 für bis zu 5.000.000 X-Perts Zertifikate bezogen auf den Kupfer Future veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter <a href="https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB5KUP7">https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB5KUP7</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel VI. Informationen zu den Wertpapieren - Abschnitt B. Bedingungen</li> </ul>   | Seiten 51 - 75 |
| 6 | <p>Endgültige Bedingungen Nr. 17 vom 06. November 2008 für bis zu 5.000.000 X-Perts Zertifikate bezogen auf den Zink Future veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter <a href="https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB5ZNC8">https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB5ZNC8</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel VI. Informationen zu den Wertpapieren - Abschnitt B. Bedingungen</li> </ul>   | Seiten 51 - 75 |
| 7 | <p>Endgültige Bedingungen Nr. 5 vom 22. Januar 2009 für bis zu 100.000.000 X-Perts Zertifikate bezogen auf den Kupfer Future veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter <a href="https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB6KUP5">https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB6KUP5</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel VI. Informationen zu den Wertpapieren - Abschnitt B. Bedingungen</li> <li>• Kapitel VI. Informationen zu den Wertpapieren - Abschnitt C. Angaben zum Bezugsobjekt</li> </ul> | Seiten 50 - 76 |
| 8 | <p>Endgültige Bedingungen Nr. 7 vom 22. Januar 2009 für bis zu 100.000.000 X-Perts Zertifikate bezogen auf den Nickel Future veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter <a href="https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB6NCK8">https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB6NCK8</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel VI. Informationen zu den Wertpapieren - Abschnitt B. Bedingungen</li> <li>• Kapitel VI. Informationen zu den Wertpapieren - Abschnitt C. Angaben zum Bezugsobjekt</li> </ul> | Seiten 50 - 76 |
| 9 | <p>Endgültige Bedingungen Nr. 6 vom 22. Januar 2009 für bis zu 100.000.000 X-Perts Zertifikate bezogen auf den Zink Future</p>  | Seiten 50 - 76 |

### 3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DER WERTPAPIERBESCHREIBUNG

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>veröffentlicht auf der Internetseite der <i>Emittentin</i> unter <a href="https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB6ZNC6">https://www.xmarkets.db.com/DE/Download/Offering/DE000DB6ZNC6</a></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kapitel VI. Informationen zu den Wertpapieren - Abschnitt B. Bedingungen</li><li>• Kapitel VI. Informationen zu den Wertpapieren - Abschnitt C. Angaben zum Bezugsobjekt</li></ul> |  |
|--|--|--|

Alle weiteren Abschnitte in den oben aufgeführten Dokumenten, welche nicht per Verweis in diese *Wertpapierbeschreibung* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

Informationen, die per Verweis einbezogen werden, werden auf der Internetseite der *Emittentin* ([www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com)) in elektronischer Form veröffentlicht und können dort abgerufen werden. Zusätzlich sind alle Dokumente, aus denen Informationen per Verweis in die *Wertpapierbeschreibung* einbezogen werden, in gedruckter Form kostenlos bei der *Emittentin* erhältlich.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Dieses Kapitel enthält Informationen in Bezug auf die *Wertpapiere* im Allgemeinen. Diese umfassen u. a. Angaben zum Vertrieb und Angebot, zur Notierung und Handelbarkeit sowie zu Form, Rating, Status, insolvenzrechtlicher Rangfolge der *Wertpapiere* und gesetzlichen Abwicklungsmechanismen. Neben Interessenkonflikten, der Erlösverwendung und den Funktionen der Berechnungs- und Zahlstelle werden marktpreisbestimmende Faktoren beschrieben. Die Rückzahlung der *Wertpapiere* sowie etwaige *Marktstörungen* und sonstige Ereignisse, die die reguläre Laufzeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* beeinflussen können, werden erläutert.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

| INHALTSVERZEICHNIS                           |  |
|--|--|
| ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN |  |
| 4.1  | Allgemeines ..... 28   |
| 4.2  | Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind ..... 29                                      |
| 4.3  | Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse ..... 32   |
| 4.4  | Genehmigung ..... 32   |
| 4.5  | Besteuerung ..... 32   |
| 4.6  | Berechnungsstelle ..... 32   |
| 4.7  | Zahlstelle ..... 33  |
| 4.8  | Rating der Wertpapiere ..... 33  |
| 4.9  | Informationen zum Angebot der Wertpapiere ..... 33   |
| 4.10   | Notierung und Handel ..... 34  |
| 4.11   | Handelbarkeit ..... 34   |
| 4.12   | Marktpreisbestimmende Faktoren ..... 35  |
| 4.13   | Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere ..... 35   |
| 4.14   | Form der Wertpapiere ..... 35  |
| 4.15   | Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen, Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin ..... 36 |
| 4.16   | Rückzahlung der Wertpapiere ..... 38   |
| 4.17   | Marktstörungen, außerordentliche Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der Wertpapiere ..... 38  |
| 4.18   | Rendite ..... 38   |
| 4.19   | Sonstige Informationen zu den Wertpapieren ..... 38  |
| 4.20   | Sonstige Hinweise ..... 40   |

4.1 Allgemeines

Unter dieser *Wertpapierbeschreibung* kann die *Emittentin*

- das öffentliche Angebot bereits begebener *Wertpapiere* fortsetzen bzw.

#### 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

- die Zulassung oder Einbeziehung von *Wertpapieren* zum Handel an einem geregelten oder sonstigen Markt beantragen.

Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen.

Eine Erläuterung der verschiedenen möglichen Produkttypen von *Wertpapieren* findet sich in Kapitel "7. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere" dieser *Wertpapierbeschreibung*. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der *Wertpapiere* durch den Wert des *Basiswerts* beeinflusst wird.

#### 4.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der *Wertpapiere* beteiligt sind

In diesem Abschnitt verwendete Bezugnahmen auf den *Basiswert* beinhalten gegebenenfalls alle seine Bestandteile und *Referenzwerte*.

##### ***Market Making oder andere Transaktionen in Bezug auf den Basiswert***

Die *Emittentin* oder ein für sie handelnder Dritter kann in bestimmten Fällen als Market Maker für den *Basiswert* auftreten, insbesondere dann, wenn die *Emittentin* auch Emittent des *Basiswerts* ist. Sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, sofern nicht anders angegeben. Durch ein solches "Market Making" nimmt der Market Maker maßgeblichen Einfluss auf den Preis oder Stand des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere*. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Preise nicht immer den Preisen entsprechen, die sich ohne solches Market Making in einem liquiden Markt gebildet hätten. Wegen der Hebelwirkung derivativer *Wertpapiere* können sich Wertänderungen des *Basiswerts* überproportional auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken, was aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig sein kann.

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können andere Transaktionen in Bezug auf den *Basiswert* eingehen, sowohl auf eigene Rechnung als auch für ihre Verwaltungsmandate. Solche Transaktionen können Auswirkungen auf den Preis oder Stand des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere* haben.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der *Wertpapiere*, der u. a. von dem Wert des *Basiswerts* abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die *Wertpapiere* ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* von anfallenden Auszahlungsbeträgen abzuziehende Entgelte oder Kosten (u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der Emissionsbedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise ein im Emissionspreis für die *Wertpapiere* enthaltener Aufschlag auf ihren ursprünglichen Wert (siehe Abschnitt "Emissionspreis" unten) und die für den *Basiswert* oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese aufgrund der Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der Emissionsbedingungen erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der *Wertpapiere* (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der *Wertpapiere* abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Emissionspreis für die *Wertpapiere* gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des *Basiswerts*, die aufgrund der Ausgestaltung des *Wertpapiers* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht,

#### 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

wenn der *Basiswert* oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der *Wertpapiere* an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der *Wertpapiere* zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methode, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Sofern gemäß den *Endgültigen Bedingungen* das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, gibt es keine Zusicherung, dass die *Emittentin* oder ihre verbundenen Unternehmen Market-Making für die *Wertpapiere* betreiben. Market-Making sowie jeder anderweitige Rückerwerb sowie jegliche Rückzahlung oder Kündigung der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Werden die *Wertpapiere* ohne vorherige Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zurückgezahlt oder zurückerworben, sind jegliche gezahlten Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der *Emittentin* zurückzugewähren.

##### **Eingehen oder Auflösen von Absicherungsmaßnahmen**

Die *Emittentin* kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der *Wertpapiere* für *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf den *Basiswert* verwenden. Solche *Absicherungsmaßnahmen* können Auswirkungen auf den Preis der *Wertpapiere* entfalten. Der Wert der *Wertpapiere* kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Absicherungspositionen beeinflusst werden, z. B. (a) zum oder um den Termin der Fälligkeit oder des Verfalls der *Wertpapiere*, oder (b) wenn sich der Preis oder Stand des *Basiswerts* einem Niveau annähert, das relevant für ein Knock-out-, Knock-in- oder vergleichbares Ausstattungsmerkmal der *Wertpapiere* ist.

##### **Emission derivativer Instrumente auf den Basiswert**

Die *Emittentin* und ihre Verbundenen Unternehmen können derivative Instrumente auf den *Basiswert* (sofern vorhanden) emittieren, die mit den *Wertpapieren* im Wettbewerb stehen; dies könnte sich negativ auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

##### **Handeln als Konsortialmitglied für Emittenten des Basiswerts oder in ähnlicher Funktion**

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können in Verbindung mit künftigen Angeboten des *Basiswerts* auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater oder Geschäftsbank für den Emittenten eines *Basiswerts* tätig werden. Damit würde die *Emittentin* im Interesse des Emittenten dieses *Basiswerts* handeln, welches dem Interesse der *Wertpapierinhaber* entgegenstehen kann. Derartige Tätigkeiten können sich daher aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

##### **Geschäftliche Beziehungen**

Die *Emittentin* und ihre Verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des *Basiswerts* stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch:

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken, oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten

#### 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

In Bezug auf die *Wertpapiere* bedeutet das Folgendes: Die *Emittentin* kann Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der *Emittentin* führen. Dabei muss die *Emittentin* die Auswirkungen auf die *Wertpapiere* und auf die *Wertpapierinhaber* nicht berücksichtigen.

Die *Emittentin* kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des *Basiswerts* beeinflussen. Solche Transaktionen können den Wert der *Wertpapiere* aus Sicht der *Wertpapierinhaber* nachteilig beeinflussen.

##### ***Nicht-öffentliche Informationen/Research***

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können nicht-öffentliche Informationen über den *Basiswert* erlangen, zu deren Offenlegung gegenüber den *Wertpapierinhabern* sie nicht berechtigt sind. Weiterhin dürfen die *Emittentin* sowie *Verbundene Unternehmen* Research zu dem *Basiswert* veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und somit Interessenkonflikte mit sich bringen.

##### ***Ausübung anderer Funktionen durch die Emittentin***

Die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* können bezüglich der *Wertpapiere* weitere Funktionen übernehmen, z. B. als *Berechnungsstelle* oder *Zahl- und Verwaltungsstelle*. Eine solche Funktion kann die *Emittentin* oder *Verbundene Unternehmen* dazu berechtigen, den Wert des *Basiswerts* zu berechnen oder die Zusammensetzung des *Basiswerts* festzulegen. Eine Nicht- oder Schlechterfüllung der aus diesen Funktionen resultierenden Verpflichtungen könnte sich nachteilig auf den *Marktwert* der *Wertpapiere* auswirken. Insbesondere können sich Verzögerungen bei der Vornahme von Berechnungen, Feststellungen oder Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* ergeben.

##### ***Emissionspreis***

Im Emissionspreis für die *Wertpapiere* kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der *Wertpapiere* enthalten sein. Diese Marge wird von der *Emittentin* nach eigenem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare *Wertpapiere* erheben. Der Differenzbetrag zwischen dem Emissionspreis für die *Wertpapiere* und deren ursprünglichem mathematischen Wert beinhaltet die erwartete Emittentenmarge und ggf. eine Vertriebsvergütung. Die erwartete Emittentenmarge deckt u. a. die Kosten für Strukturierung, Market Making und Abwicklung der *Wertpapiere* ab und beinhaltet auch den erwarteten Gewinn für die *Emittentin*.

##### ***Reoffer-Preis und Zuwendungen***

Die *Emittentin* kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären (zusammen die "**Vertriebsstellen**") Vertriebsvereinbarungen abschließen. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu zeichnen, der dem Emissionspreis entspricht oder unter diesem liegt ("**Reoffer-Preis**"). In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* kann bis einschließlich zum Abwicklungstag bzw. Fälligkeitstag eine regelmäßig an die Vertriebsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der *Emittentin* und der jeweiligen Vertriebsstelle bestimmt wird. Die Vertriebsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen gemäß dem jeweils geltenden Basisprospekt, der jeweiligen Vertriebsvereinbarung und den *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* einzuhalten. Die Vertriebsstellen agieren unabhängig und nicht als Vertreter der *Emittentin*.

#### 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Insbesondere zahlt die *Emittentin* u. U. Platzierungsgebühren oder eine umsatzbasierte Bestandsprovision an die jeweilige Vertriebsstelle. Dies könnte zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Vertriebsstelle führen.

Platzierungsgebühren sind Einmalzahlungen aus den Emissions- oder Verkaufserlösen. Alternativ kann die *Emittentin* der jeweiligen Vertriebsstelle einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der emittierten *Wertpapiere*. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als Emittent als auch als Händler in Verbindung mit dem Verkauf der *Wertpapiere*, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zum Reoffer-Preis und zu Zuwendungen oder Gebühren sind den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu entnehmen.

Die *Endgültigen Bedingungen* können weitere für das Angebot wesentliche Informationen über Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen enthalten.

##### 4.3 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse

Die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und Absicherung bestimmter Risiken. Die Nettoerlöse aus der Begebung von *Wertpapieren*, die in dieser *Wertpapierbeschreibung* dargestellt werden, werden von der *Emittentin* für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil der Erlöse aus der Begebung bestimmter *Wertpapiere* kann für die Absicherung gegen Marktrisiken aus diesen *Wertpapieren* verwendet werden.

Die *Endgültigen Bedingungen* geben die etwaigen geschätzten Gesamtkosten und die geschätzten Nettoerlöse, jeweils aufgeschlüsselt nach den beabsichtigten Verwendungszwecken und der Reihenfolge ihrer Priorität, an.

Die *Emittentin* ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe von *Wertpapieren* frei und nicht verpflichtet, diese in den *Basiswert* oder andere Vermögensgegenstände zu investieren.

##### 4.4 Genehmigung

Das *Programm* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt. Das *Programm* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuzuordnen und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

##### 4.5 Besteuerung

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener *Wertpapiere*, der Zahlung des *Auszahlungsbetrags*, einer Veräußerung oder sonstigen Verfügungen oder Ereignissen hinsichtlich dieser *Wertpapiere* anfallen.

##### 4.6 Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den *Wertpapieren* werden von der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen *Berechnungsstelle* vorgenommen.

Weitere Informationen über die *Berechnungsstelle* finden sich in Nr. 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in den Bedingungen, die den Wertpapieren zugrunde liegen (siehe

## 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

dazu im Kapitel "6. Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt" dieser *Wertpapierbeschreibung*).

### 4.7 Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen unter den *Wertpapieren* werden von der in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Zahlstelle vorgenommen.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* enthalten Informationen hinsichtlich etwaiger *Zahl- und Verwaltungsstellen* in dem Land bzw. den Ländern, in dem bzw. in denen das Angebot der *Wertpapiere* stattfindet.

Weitere Informationen über die Zahlstelle finden sich in Nr. 5 der für die *Wertpapiere* maßgeblichen Allgemeinen Emissionsbedingungen (siehe dazu im Kapitel "6. Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt " dieser *Wertpapierbeschreibung*).

### 4.8 Rating der Wertpapiere

Unter dem *Programm* zu begebende *Wertpapiere* können über ein Rating verfügen. Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von *Wertpapieren* dar und kann jederzeit von den erteilenden Rating-Agenturen ausgesetzt, herabgestuft oder widerrufen werden. Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob und gegebenenfalls über welches Rating die *Wertpapiere* verfügen.

### 4.9 Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* legen die Details in Bezug auf die Bedingungen und Konditionen des Angebots der *Wertpapiere* fest.

Insbesondere werden die folgenden Informationen, sofern anwendbar, im anwendbaren Umfang in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt:

- Gesamtvolumen der Emission/des Angebots
- Mindest- oder Höchstzeichnungsbetrag für Anleger
- Beschreibung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums und der vorzeitigen *Beendigung* der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums
- Details der Stornierung der Emission der *Wertpapiere*
- Bedingungen für das Angebot
- Beschreibung des Antragsverfahrens
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller
- Angabe zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der *Wertpapiere*
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots
- Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten
- Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den *Wertpapieren* gehandelt werden darf
- Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen
- Name(n) und Adresse(n), sofern der *Emittentin* bekannt, der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt

## 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

### **Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien, Angebotsstaat**

Die *Wertpapiere* können Privatanlegern, institutionellen Anleger oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Kapitel "9.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" dieser *Wertpapierbeschreibung* dargestellten Beschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die *Wertpapiere* angeboten werden, wird in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt und veröffentlicht.

In den *Endgültigen Bedingungen* wird außerdem angegeben und veröffentlicht, in welchen Ländern ein Angebot der *Wertpapiere* erfolgt. Für ein öffentliches Angebot der *Wertpapiere* kommt zum Zeitpunkt der Billigung des *Basisprospekts*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular*, das folgende Land in Frage (der "**Angebotsstaat**"): die Bundesrepublik Deutschland. Wenn diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben und veröffentlicht.

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob die *Wertpapiere* qualifizierten Anlegern, nicht-qualifizierten Anlegern oder beiden Kategorien angeboten werden.

### **4.10 Notierung und Handel**

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen, Drittlandsmärkten oder Handelssystemen zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Stuttgarter Wertpapierbörse.

**Selbst wenn die *Emittentin* einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den *Wertpapieren* stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der *Emittentin*, die Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel während der Laufzeit der *Wertpapiere* aufrechtzuerhalten.**

Ebenso können auch *Wertpapiere* emittiert werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen sind bzw. notiert werden.

In den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen, in den Handel einbezogen bzw. notiert sind, und werden die betreffenden Börsen, Drittlandsmärkte oder Handelssysteme aufgeführt. Außerdem werden die *Endgültigen Bedingungen* den voraussichtlichen Termin der Handelaufnahme sowie der Beendigung des Handels angeben. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Im Fall einer Zulassung zum Handel oder einer Einbeziehung in ein Marktsegment geben die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ggf. ein Mindesthandelsvolumen an und enthalten eine Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung oder Einbeziehung.

### **4.11 Handelbarkeit**

Nach dem *Emissionstag* können die *Wertpapiere*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, börslich oder außerbörslich erworben oder verkauft werden.

Die *Emittentin* oder eine von ihr beauftragte Stelle kann für die *Wertpapiere* unter normalen Marktbedingungen fortlaufend indikative (unverbindliche) An- und Verkaufspreise stellen (Market Making). Hierzu ist sie jedoch rechtlich nicht verpflichtet. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.

## 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

### 4.12 Marktpreisbestimmende Faktoren

Die *Wertpapiere* können während der Laufzeit auch unterhalb des Erwerbspreises notieren. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* können sich insbesondere Schwankungen des *Basiswerts* (Volatilität), des Zinsniveaus, der *Abwicklungswährung*, der Differenz zwischen den Zinsniveaus in der *Abwicklungswährung* und *Referenzwährung*, der Höhe von Dividendenzahlungen sowie eine sich verringernde Restlaufzeit der *Wertpapiere* und zusätzliche relevante Faktoren einzeln oder zugleich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Eine Verschlechterung der Bonität der *Emittentin* kann sich unabhängig von ihrer Ausgestaltung negativ auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der *Emittentin*, die im Wesentlichen den Wert des *Basiswerts* und etwaiger *derivativer Komponenten* sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld- und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der *Wertpapiere* vermindern
- eine im *Anfänglichen Emissionspreis* enthaltene Marge
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des *Basiswerts* oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

### 4.13 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der *Wertpapiere*

Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, nach der Begebung fortlaufende Informationen in Bezug auf die den Emissionen von *Wertpapieren* im Rahmen dieses *Programms* zugrunde liegenden *Basiswerte* zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht aufgrund geltender Rechtsvorschriften erforderlich oder in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthaltene Angaben wird die *Emittentin* in einem Nachtrag zu dem *Basisprospekt*, bestehend aus dieser *Wertpapierbeschreibung* und dem *Registrierungsformular* nach Artikel 23 der Prospektverordnung veröffentlichen.

Eventuelle Mitteilungen zum Ende des Primärmarkts veröffentlicht die *Emittentin* auf der Webseite [www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com), als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

### 4.14 Form der *Wertpapiere*

Die *Wertpapiere* werden bzw. wurden durch eine *Globalurkunde* verbrieft ("*Globalurkunde*").

Für den Fall, dass gemäß den *Endgültigen Bedingungen* mehrere Serien vorgesehen sind, wird jede *Serie* durch eine eigene *Globalurkunde* verbrieft.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

## 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

### **Form**

Die *Globalurkunde* ist ein Inhaberpapier. Die *Globalurkunde* wurde spätestens am *Emissionstag* bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einer anderen *Clearingstelle* hinterlegt, wie in den jeweiligen *Produktbedingungen* angegeben.

### **Übertragbarkeit**

Die *Wertpapiere* sind nach anwendbarem Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

### **Inhaberschaft**

Die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind so zu verstehen, dass sie sich auf die Personen beziehen, die zum relevanten Zeitpunkt Inhaber von Miteigentumsanteilen an der *Globalurkunde* sind.

### **4.15 Status der Wertpapiere, Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen, Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin**

#### **Status der Wertpapiere**

Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten und nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von *Abwicklungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der *Insolvenz* der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der *Insolvenz* dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") gehen die Verpflichtungen aus solchen *Wertpapieren* den Verpflichtungen aus Schuldtiteln der *Emittentin* im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen, darunter berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne der Artikel 72a und 72b Absatz 2 CRR, im Rang vor.

#### **Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen**

Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**Bank Recovery and Resolution Directive**" oder "**BRRD**"), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**") in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für in der *Eurozone* ansässige Banken, wie die *Emittentin*, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**SRM-Verordnung**") ab 1. Januar 2016 die einheitliche Anwendung des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vor. Im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden zuständig, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, wie die *Emittentin*, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würden solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den

#### 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung der *Wertpapiere* in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als "**Instrument der Gläubigerbeteiligung**" bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger *Abwicklungsmaßnahmen*, unter anderem einer Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen *Abwicklungsmaßnahmen* werden nachfolgend als "**Abwicklungsmaßnahme**" bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann sowohl einzelne als auch eine Kombination verschiedener *Abwicklungsmaßnahmen* anwenden.

Die zuständige Abwicklungsbehörde hat das Instrument der Gläubigerbeteiligung dergestalt anzuwenden, dass (i) zunächst die Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zur einschlägigen Ausfallquote herabgeschrieben werden, (ii) anschließend der Nennbetrag anderer Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) entsprechend ihrer Rangfolge dauerhaft herabgesetzt oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wird, (iii) anschließend die unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die kein zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital darstellen, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden, und (iv) schließlich die unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (soweit nicht durch SRM-Verordnung oder SAG ausgenommen), wie z.B. die nicht-nachrangigen Wertpapiere, dauerhaft herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden entsprechend ihrer Rangfolge unter § 46f Absatz 5 bis 9 KWG, wie nachfolgend beschrieben. Innerhalb der genannten Ränge ist die zuständige Abwicklungsbehörde grundsätzlich verpflichtet, bei *Abwicklungsmaßnahmen* alle relevanten Verbindlichkeiten einzubeziehen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann sie jedoch bestimmte Verbindlichkeiten ganz oder teilweise ausschließen, u. a. wenn es nicht möglich ist, sie innerhalb einer angemessenen Frist in die Abwicklung einzubeziehen. Dementsprechend könnten Verbindlichkeiten gleichen Ranges von der Abwicklungsbehörde unterschiedlich behandelt werden.

Wenn die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein *Wertpapierinhaber* allein aufgrund dieser Maßnahme die *Wertpapiere* nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen, solange die *Emittentin* als Institut ihre Hauptleistungspflichten aus den *Emissionsbedingungen*, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

##### **Rangfolge der Wertpapiere**

Der Rang der Verbindlichkeiten der *Emittentin* in einem Insolvenzverfahren oder bei einer Anordnung von *Abwicklungsmaßnahmen* gegen die *Emittentin*, z. B. eine Gläubigerbeteiligung (Bail-in), bestimmt sich nach deutschem Recht.

Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten, die im Rang dem aufsichtsrechtlichen Kapital der *Emittentin* sowie ihren nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren unbesicherten, nicht-nachrangigen, nicht bevorzugten Verbindlichkeiten vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* sind gleichrangig mit sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin*, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* gehen im Rang solchen

#### 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Verbindlichkeiten nach, die bei *Insolvenz* oder *Abwicklungsmaßnahmen* gesonderten Schutz genießen, wie z. B. bestimmte privilegierte Einlagen.

##### 4.16 Rückzahlung der *Wertpapiere*

Die *Wertpapiere* werden, vorbehaltlich des Vorliegens einer *Marktstörung* (siehe Nr. 4 der für die *Wertpapiere* maßgeblichen Produktbedingungen), am vorgesehenen Abwicklungstag bzw. Fälligkeitstag durch Zahlung des *Auszahlungsbetrag* bzw. *Barausgleichsbetrags* zurückgezahlt. Die Zahlung erfolgt über die in den *Endgültigen Bedingungen* angegebene *Clearingstelle*.

Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung von ihrer Pflicht unter den *Produktbedingungen* befreit.

Weitere Informationen über die Rückzahlung der *Wertpapiere* finden sich in den für die *Wertpapiere* maßgeblichen Produktbedingungen.

##### 4.17 Marktstörungen, außerordentliche Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der *Wertpapiere*

###### **Marktstörungen**

Die *Berechnungsstelle* kann gemäß Nr. 4 der für die *Wertpapiere* maßgeblichen Produktbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen feststellen, dass eine *Marktstörung* eingetreten ist. Dies bedeutet, dass der Preis oder Stand des *Basiswerts* zumindest vorübergehend nicht festgestellt werden kann. Dies kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung auswirken und zu Verzögerungen bei Zahlungen auf die oder einer Abwicklung der *Wertpapiere* führen.

###### **Außerordentliche Anpassungen der Bedingungen und Kündigungen der *Wertpapiere***

Die *Berechnungsstelle* kann gemäß Nr. 4 der für die *Wertpapiere* maßgeblichen Produktbedingungen sowie Nr. 2 der für die *Wertpapiere* maßgeblichen Allgemeinen Emissionsbedingungen Anpassungen der Bedingungen vornehmen, um relevanten Anpassungen oder Ereignissen in Bezug auf den *Basiswert* Rechnung zu tragen, und so u.a. einen Nachfolger des *Basiswerts* bzw. Sponsor bestimmen. Weiterhin kann die *Emittentin* unter bestimmten Bedingungen nach einem solchen Ereignis die *Wertpapiere* vorzeitig beenden, u. a. wenn für sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder die Beibehaltung der Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die *Wertpapiere* rechtswidrig oder undurchführbar ist. In diesem Fall zahlt die *Emittentin* in Bezug auf jedes *Wertpapier* gegebenenfalls einen Betrag, der gemäß den Bestimmungen der Bedingungen festgelegt wird.

##### 4.18 Rendite

Sofern anwendbar enthalten die *Endgültigen Bedingungen* eine Angabe der Rendite sowie eine Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite, die am *Emissionstag* auf Basis des *Emissionspreises* berechnet wird.

##### 4.19 Sonstige Informationen zu den *Wertpapieren*

###### **Keine Zinszahlungen oder sonstigen *Ausschüttungen* während der Laufzeit**

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass, abhängig von der Ausgestaltung der begebenen *Wertpapiere*, während der Laufzeit der *Wertpapiere* keine Zinszahlungen oder sonstigen *Ausschüttungen* erfolgen. Vor Endfälligkeit der *Wertpapiere* kann ein Ertrag daher nur durch eine Veräußerung der *Wertpapiere* am Sekundärmarkt erzielt werden. *Wertpapiere* können

#### 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

während ihrer Laufzeit an Wert verlieren. Dies kann die Veräußerung von *Wertpapieren* vor Endfälligkeit verzögern oder die Inkaufnahme eines erheblichen Abschlags erfordern.

##### **Wertentwicklung abhängig vom Wert der eingebetteten Option**

Die Wertentwicklung von Zertifikaten hängt von der Wertentwicklung des *Basiswerts* und damit der eingebetteten Option ab; diese kann während der Laufzeit starken Schwankungen unterliegen. Sinkt der Wert der eingebetteten Option, kann der Wert des Zertifikats infolgedessen ebenfalls sinken. Umgekehrt kann der Wert des Zertifikats steigen, wenn der Wert der eingebetteten Option steigt. Ist die eingebettete Option eine Call-Option (Long Call), steigt ihr Wert, wenn der Wert des *Basiswerts* steigt. Ist die eingebettete Option eine Put-Option (Long Put), steigt ihr Wert, wenn der Wert des *Basiswerts* fällt. In einigen Fällen vermittelt ein *Wertpapier* eine Stillhalterposition unter einer Put-Option (Short Put). Hier steigt der Wert des *Wertpapiers* grundsätzlich an, wenn der Wert des *Basiswerts* ansteigt, jedoch nur bis zu einer oberen Grenze, die sich aus der Ausstattung des jeweiligen *Wertpapiers* ergibt.

##### **Ausübungserklärungen und Nachweise**

Unterliegen die *Wertpapiere* Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer *Ausübungserklärung* und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die *Clearingstelle* bei der jeweiligen zentralen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach der letzten in den Allgemeinen Emissionsbedingungen angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten *Geschäftstag* zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann dazu führen, dass der bei Abwicklung fällige Barbetrag höher oder niedriger ist als dies ohne verspätete Zustellung der Fall gewesen wäre. Bei *Wertpapieren*, die nur an einem Tag oder nur während einer *Ausübungsfrist* ausgeübt werden können, ist jede *Ausübungserklärung* unwirksam, die nicht spätestens bis zum in den Emissionsbedingungen angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist.

Werden die gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, kann dies den Verlust der aufgrund der Wertpapiere andernfalls fälligen Beträge oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die Allgemeinen Emissionsbedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten.

Ist keine automatische Ausübung vorgesehen, verfallen nicht ausgeübte *Wertpapiere* wertlos. Potenzielle Erwerber sollten die Emissionsbedingungen daraufhin überprüfen, ob für die *Wertpapiere* eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine *Ausübungserklärung* zu erfolgen hat, damit sie als gültig zugegangen betrachtet wird.

##### **Verzögerung zwischen Ausübung und Abwicklung**

Es kann zwischen Ausübung und Bestimmung des *Auszahlungsbetrags* zu einer Verzögerung kommen. Jede derartige Verzögerung wird in den Allgemeinen Emissionsbedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern. Dies gilt insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher *Wertpapiere*, die durch einen nachstehend beschriebenen *Ausübungshöchstbetrag* in Bezug auf einen Tag oder durch Feststellung einer *Abwicklungsstörung* zum jeweiligen Zeitpunkt durch die *Berechnungsstelle*, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige *Auszahlungsbetrag* könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die Allgemeinen Emissionsbedingungen daraufhin überprüfen, welche derartigen Bestimmungen für die *Wertpapiere* ggf. gelten.

##### **Halten von Wertpapieren**

Ein Anleger muss in der Lage sein, die *Wertpapiere* (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. *Wertpapiere* können direkt nur durch die entsprechende *Clearingstelle* gehalten werden.

## 4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Werden *Wertpapiere* indirekt gehalten, ist ein *Wertpapierinhaber* in Bezug auf Zahlungen, Mitteilungen und sonstige Zwecke in Zusammenhang mit den Wertpapieren von dem/den jeweiligen Intermediär(en) abhängig, über den/die er die Wertpapiere hält. Anleger sollten beachten, dass die *Wertpapiere* nicht in einer Form gehalten werden sollen, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt, was ihre Marktfähigkeit für einige Anleger einschränken kann.

### Abzüge im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* anfallen, zu zahlen. Alle Leistungen, die die *Emittentin* erbringt, unterliegen unter Umständen Steuern, Abgaben, Gebühren oder anderen Abzügen.

### Einfluss der Transaktionskosten auf die Rendite

Bei der Berechnung der Rendite einer solchen Anlage müssen anfallende Transaktionskosten renditemindernd bzw. verlusterhöhend berücksichtigt werden. Transaktionskosten fallen umso mehr ins Gewicht, je geringer der Wert des jeweiligen Auftrags ist. Transaktionskosten werden von den jeweiligen Stellen (z. B. depotführende Bank, Börse, Makler, Darlehensgeber) bei Kauf, Verwahrung, Ausschüttungen, Endfälligkeit bzw. Verkauf und ggf. Darlehensvergabe in Rechnung gestellt. Gleichermaßen renditemindernd bzw. verlusterhöhend wirken sich Provisionen, Ausgabeaufschläge, Verwaltungsgebühren oder andere Entgelte aus, die dem Emissionspreis zugeschlagen und an Vertriebspartner gezahlt werden.

## 4.20 Sonstige Hinweise

### Kreditfinanzierung

Wird der Kaufpreis der *Wertpapiere* mit Kredit finanziert, beschränkt sich das Verlustpotential nicht auf den Verlust des gesamten investierten Betrags, sondern erhöht sich erheblich. Selbst ein teilweiser Verlust des investierten Betrags kann den vollständigen Verlust des eingesetzten Eigenkapitals nach sich ziehen. Der aufgenommene Kredit muss auch dann weiter verzinst und in voller Höhe zurückgezahlt werden, wenn die *Wertpapiere* einen Wertverlust erleiden sollten. Potenzielle Anleger sollten daher kritisch prüfen, ob sie diesen Verpflichtungen auch bei unterstelltem Totalverlust des gesamten investierten Betrags noch nachkommen könnten.

### Eingehen von Absicherungsgeschäften

Weitere negative Folgen können sich bei Erwerb von *Wertpapieren* zur Absicherung von Risiken aus anderen Positionen (z. B. hinsichtlich des *Basiswerts*) ergeben. Gleiches gilt für das Eingehen anderer Positionen (z. B. hinsichtlich des *Basiswerts*) zur Absicherung von Risiken aus den *Wertpapieren*. Der Wert der *Wertpapiere* und der Wert anderer Positionen könnten in nachteiliger Weise miteinander korrelieren. Eine Veräußerung der *Wertpapiere* oder eine Auflösung anderer Positionen kann sich verzögern oder die Inkaufnahme eines erheblichen Abschlags erfordern. Dies führt dann nicht zu der gewünschten Absicherung von Risiken, sondern stattdessen zu erhöhten Kosten.

### Steuerliche Behandlung

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu bestimmten Zeitpunkten geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

## 5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT BZW. BEZUGSOBJEKT

### 5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT BZW. BEZUGSOBJEKT

Dieses Kapitel gibt Informationen in Bezug auf *Basiswerte* bzw. *Bezugsobjekte* im Allgemeinen wieder. Diese umfassen u. a. die verschiedenen Arten von *Basiswerten* bzw. *Bezugsobjekten*, Fundstellen zu Wertentwicklungen von *Basiswerten* bzw. *Bezugsobjekten* sowie Auskünfte im Zusammenhang mit *Basiswerten* bzw. *Bezugsobjekten* und andere damit verbundene Sachverhalte.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

| INHALTSVERZEICHNIS                                       |  |
|--|--|
| ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT BZW. BEZUGSOBJEKT |  |
| 5.1  | Allgemeine Beschreibung des Basiswerts bzw. Bezugsobjekts ..... 41   |
| 5.2  | Allgemeine Hinweise zu Basiswerten ..... 42                          |
| 5.3  | Informationen zu bestimmten Basiswerten oder Referenzwerten ..... 43 |
| 5.3.1  | Waren ..... 43   |
| 5.3.2  | Schwellenland-Basiswerte ..... 44                                    |

#### 5.1 Allgemeine Beschreibung des *Basiswerts* bzw. *Bezugsobjekts*

Die Vermögenswerte, *Referenzwerte* oder sonstigen Referenzgrößen (als "**Basiswert**", "**Bezugsobjekt**" und jeder dieser Werte als "**Referenzwert**" bezeichnet), an welche solche *Wertpapiere* gegebenenfalls gekoppelt sind, sind in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* und im Abschnitt "**Angaben zum Basiswert**" in dem Abschnitt "**Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere**" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt. Potenzielle Anleger sollten zudem anderweitig verfügbare Informationen zum jeweiligen *Basiswert* berücksichtigen.

Die *Wertpapiere* können sich auf Waren oder *Futures-Kontrakte* beziehen.

Die im Rahmen dieser *Wertpapierbeschreibung* angebotenen *Wertpapiere* beziehen sich gegebenenfalls auf *Referenzwerte* im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als *Referenzwert* oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**BMV**"). In diesem Fall unterliegt die *Emittentin* bestimmten Anforderungen im Hinblick auf die Verwendung dieser *Referenzwerte* sowie damit verbundenen Informationspflichten im Rahmen dieser *Wertpapierbeschreibung*.

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 BMV ist die *Emittentin* verpflichtet, im Zusammenhang mit *Wertpapieren*, die sich auf einen *Referenzwert* beziehen, in der *Wertpapierbeschreibung* anzugeben, ob der Administrator des *maßgeblichen Referenzwertes* in das gemäß BMV vorgeschriebene *Register* eingetragen ist. Wenn in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* nicht anders angegeben, ist der Administrator eines für die jeweiligen *Wertpapiere* verwendeten *Referenzwertes* gemäß den Bestimmungen der BMV in das Register eingetragen. Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* legen den Umstand offen, dass der Administrator eines für die jeweiligen *Wertpapiere* verwendeten *Referenzwertes* nicht gemäß den Bestimmungen der BMV eingetragen ist..

## 5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT BZW. BEZUGSOBJEKT

Die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* legen den jeweiligen *Basiswert* fest und geben an, wo Informationen über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität zu finden sind, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht und ob die *Emittentin* beabsichtigt, weitere Informationen über den *Basiswert* zur Verfügung zu stellen.

### 5.2 Allgemeine Hinweise zu *Basiswerten*

#### Allgemeine Faktoren

Die im Rahmen der *Wertpapiere* bei Ausübung, Rückzahlung oder während der Laufzeit zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte werden ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf den Preis oder Stand dieser *Referenzwerte* bzw. Schwankungen dieses Preises oder Stands bestimmt. Potenzielle Anleger in diese *Wertpapiere* sollten mit vergleichbar strukturierten Finanzinstrumenten vertraut sein.

#### Bewertung des *Basiswerts*

Sind die *Wertpapiere* an einen *Basiswert* gekoppelt, umfasst eine Anlage in die *Wertpapiere* Risiken bezüglich der den *Basiswert* bildenden Bestandteile. Der Wert des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile kann im Zeitverlauf aufgrund vieler Faktoren Schwankungen unterworfen sein, z. B. Kapitalmaßnahmen, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation.

#### Die Berechnungsbasis für den Preis oder Wert des *Basiswerts* kann sich im Zeitverlauf ändern

Die Berechnungsbasis für den Stand des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile unterliegt Veränderungen, was zu jeder Zeit den *Marktwert* der *Wertpapiere* und damit die bei Abwicklung zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Vermögenswerte reduzieren kann.

#### Der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* des *Basiswerts* beeinflusst dessen Wert

Der Wert des *Basiswerts* an irgendeinem Tag kann sich (abhängig von den Emissionsbedingungen der *Wertpapiere*) aus dem Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag ergeben. Veränderungen in der Zusammensetzung des *Basiswerts* und Faktoren, die den Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* beeinflussen, können den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen. Wird der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* in einer anderen Währung als der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* bestimmt, kann sich die Entwicklung des jeweiligen *Wechselkurses* auf Wert der *Wertpapiere* auswirken.

#### Prüfung der Emissionsbedingungen

Dementsprechend sollten Anleger die Emissionsbedingungen der *Wertpapiere* und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* vollständig lesen und verstehen. Sie sollten sich auch über die Auswirkungen einer solchen Kopplung an den *Basiswert* und die *Referenzwerte* auf die *Wertpapiere* im Klaren sein.

#### Schwankungen aufgrund bestimmter Einflussfaktoren

Der Wert der *Wertpapiere* kann während der Laufzeit folgenden Einflussfaktoren unterliegen und damit deutlich schwanken:

- a) der Volatilität des *Referenzwerts* oder sonstiger zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
- b) c) die bis zum Rückzahlungs- oder Fälligkeitstag (bzw. Abwicklungstag) verbleibenden Restlaufzeit, sowie
- d) wirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen und politischen Ereignissen in einer oder mehreren Rechtsordnungen, darunter Ereignisse mit Auswirkungen auf die Börsen

## 5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT BZW. BEZUGSOBJEKT

oder Notierungssysteme, an denen jegliche anderen Wertpapiere, Waren oder Fondsanteile gehandelt werden.

Die Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die tatsächliche Volatilität. Sie wird vielmehr weitgehend durch die Preise von Finanzinstrumenten bestimmt, die Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatmärkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie tatsächliche Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

### **Unerklärliche Schwankungen**

Darüber hinaus kann die Entwicklung des Preises bzw. Stands der vorstehend genannten Größen erheblichen Schwankungen unterliegen. Solche Schwankungen korrelieren unter Umständen nicht mit der Entwicklung von Zinssätzen, Währungen, sonstigen ökonomischen Faktoren oder Indizes. Zudem kann sich der Zeitpunkt von Änderungen des Preises oder Stands des jeweiligen *Referenzwerts* auf die tatsächliche Rendite der vom Anleger gewählten *Wertpapiere* auswirken. Dies kann auch dann eintreten, wenn der Durchschnittswert ihren Erwartungen entspricht. In der Regel sind die Auswirkungen auf die Rendite umso größer, je früher sich der Preis oder Stand des *Referenzwerts* ändert.

### **Beobachtungszeitraum und Bewertungszeitpunkt**

Der maßgebliche Preis oder Wert eines *Referenzwerts* wird fortlaufend während der Laufzeit der *Wertpapiere*, während bestimmter Zeiträume oder an *Bewertungstagen* beobachtet. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der Zeitpunkt der Beobachtung bei einer maßgeblichen *Marktstörung* nach Nr. 4 der für die *Wertpapiere* maßgeblichen Produktbedingungen verschieben kann.

Dementsprechend wirkt sich eine positive Wertentwicklung eines *Referenzwerts* dann nicht auf die *Wertpapiere* aus, wenn kein maßgeblicher Bewertungszeitpunkt vorliegt.

### **Unsicherheiten bezüglich veröffentlichter Preise**

Anleger sollten die jeweiligen für die *Referenzwerte* beobachteten Preise oder Werte prüfen. Diese können sich auf an einer Börse bzw. von einem Notierungssystem veröffentlichte Preise oder Werte bzw. auf andere Marktgrößen beziehen. Es ist zu beachten, dass Marktdaten nicht immer transparent oder korrekt sind und in hohem Umfang die Stimmung der Anleger zum jeweiligen Zeitpunkt widerspiegeln können. Es gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, dass diese Preise und Werte den inneren Wert des entsprechenden *Basiswerts* zutreffend wiedergeben.

### **Künftige Wertentwicklung des *Basiswerts* ist nicht vorhersagbar**

Historische Werte des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile bieten keine Gewähr für die künftige Wertentwicklung des *Basiswerts*. Veränderungen im Wert der Bestandteile des *Basiswerts* beeinflussen den Handelspreis der Wertpapiere, und es ist nicht vorhersagbar, ob der Wert der Bestandteile des *Basiswerts* steigen oder fallen wird. Die Rendite einer solchen Anlage hängt wesentlich von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß künftiger Schwankungen von Preis oder Stand des *Basiswerts* bzw. Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode der *Referenzwerte* ab.

## **5.3 Informationen zu bestimmten *Basiswerten* oder *Referenzwerten***

### **5.3.1 Waren**

#### **Mögliche Anpassungen**

An Waren gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Waren, die Börse oder die Schuldner in Bezug auf die jeweiligen Warenkontrakte relevanter Ereignisse gemäß Nr. 4 der für die Wertpapiere maßgeblichen Produktbedingungen angepasst oder vorzeitig beendet werden.

## 5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT BZW. BEZUGSOBJEKT

### Besonderheiten bei Edelmetallen

Der Marktpreis von Edelmetallen unterliegt stärkeren Schwankungen als derjenige anderer möglicher *Basiswerte*, z. B. Aktien oder andere *Wertpapiere* oder Fremdwährungen. Auch weisen die Märkte für Edelmetalle häufig eine geringere Liquidität auf als diejenigen anderer *Basiswerte*. Märkte für Edelmetalle sind daher anfälliger für Illiquidität (mangels Umsätzen) oder Preisverzerrungen (z. B. wegen spekulativer Geschäfte anderer Marktteilnehmer). Letztlich werden viele Edelmetalle in Schwellenländern gefördert. Nachteilige politische Veränderungen (z. B. Krieg, Embargo) oder konjunkturelle Probleme können den Marktpreis von Edelmetallen stark beeinflussen.

### Einfluss von Roll-Mechanismen

Die Rendite an Waren gebundener *Wertpapiere* korreliert unter Umständen nicht genau mit dem Preistrend der Waren, da beim Einsatz von Warenterminkontrakten in der Regel ein Roll-Mechanismus Anwendung findet. Das bedeutet, dass die Warenterminkontrakte, die vor dem maßgeblichen *Zahltag* im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* fällig werden, durch Warenterminkontrakte mit späterem Verfalltag ersetzt werden. Preisanstiege/-rückgänge dieser Waren spiegeln sich nicht unbedingt vollständig in den im Rahmen der jeweiligen *Wertpapiere* erfolgten Zahlungen wider.

### Abweichungen zwischen Kassa- und Terminmärkten

Darüber hinaus sollten sich Anleger in an Waren gebundene *Wertpapiere* darüber im Klaren sein, dass sich die Preise für Warenterminkontrakte in eine von der Entwicklung am Kassamarkt für Waren stark abweichende Richtung bewegen können. Die Preisentwicklung eines Warenterminkontrakts hängt wesentlich vom aktuellen und künftigen Produktionsvolumen der jeweiligen Ware oder der geschätzten Höhe der natürlichen Vorkommen ab. Dies gilt insbesondere für Energierohstoffe. Zudem können die Preise von Warenterminkontrakten nicht als exakte Prognose für einen Marktpreis betrachtet werden, da in die Bestimmung der Preise von Warenterminkontrakten auch die sogenannten Haltekosten (beispielsweise Lager-, Versicherungs- und Transportkosten) einfließen. Anleger in an Waren gebundene *Wertpapiere* sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass aufgrund der Diskrepanz zwischen den Preisen für Warenterminkontrakte und den Warenpreisen an den Kassamärkten die Rendite auf ihre Anlage unter Umständen nicht vollständig die Wertentwicklung der Waren-Kassamärkte widerspiegelt.

### 5.3.2 Schwellenland-Basiswerte

Weist ein *Referenzwert* einen Bezug zu einem Schwellen- oder Entwicklungsland auf, werden der *Basiswert* oder dessen Bestandteile in den *Endgültigen Bedingungen* als "**Schwellenland-Basiswert**" bzw. "**Schwellenland-Bezugsobjekt**" gekennzeichnet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der betreffende *Referenzwert* an der Börse eines Schwellen- oder Entwicklungslands notiert ist oder gehandelt wird (z. B. Aktien oder Terminkontrakte auf Waren). Weiterhin gilt dies für *Wechselkurse*, Staatsanleihen oder Anleihen unterstaatlicher Emittenten von Schwellen- oder Entwicklungsländern.

Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellen- und Entwicklungsländern können beachtlichen Umwälzungen und raschen Entwicklungen unterliegen. Die Währung von Schwellen- oder Entwicklungsländern kann erhebliche Kursschwankungen aufweisen.

Zudem besteht die Möglichkeit von Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, einer beschlagnahmenden Besteuerung, einer Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einführung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von *Wechselkursen*. Solche und ähnliche Faktoren können auf breiter Front erhebliche Desinvestitionen seitens anderer Anleger auslösen und somit zu einem rapiden Abzug von Investitionen zwecks Neuanlage in anderen Staaten führen.

## 5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT BZW. BEZUGSOBJEKT

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung der Wertpapiermärkte zumeist noch im Anfangsstadium. Dadurch kann der Wert der an den Börsen dieser Länder notierten *Wertpapiere* sowie die Verlässlichkeit und Dauer jeglicher Abwicklungsprozesse negativ beeinflusst werden, möglicherweise über lange Zeiträume hinweg. Wertpapiermärkte in Schwellen- und Entwicklungsländern können einer geringeren staatlichen oder sonstigen Aufsicht unterliegen als weiter entwickelte Wertpapiermärkte.

## 6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

### 6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT

Die jeweiligen Allgemeinen Emissionsbedingungen für die Zwecke dieser Serie von *Wertpapieren* werden durch die jeweiligen Produktbedingungen der *Wertpapiere* und die Angaben zum Bezugsobjekt für die jeweilige Serie der *Wertpapiere* vervollständigt und konkretisiert.

Die *Produktbedingungen*, die *Allgemeinen Emissionsbedingungen* und, sofern in den Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, die *Angaben zum Bezugsobjekt* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" oder die "**Bedingungen**" der jeweiligen *Wertpapiere*.

Die maßgeblichen *Bedingungen* der jeweiligen Wertpapiere werden per Verweis aus den *Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen* einbezogen (siehe Kapitel 3 im Abschnitt 3.8. "Per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen") und finden sich auf den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Seiten der *Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen*. Ergänzend wird auf die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Mitteilungen/Bekanntmachungen hingewiesen, die seit der Emission der jeweiligen *Wertpapiere* veröffentlicht wurden und die auf der Internetseite der *Emittentin* ([www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com)) auf der Seite für das jeweilige *Wertpapier* abrufbar sind.

| Lfd. Nr. | ISIN der Wertpapiere         | Bezeichnung der Wertpapiere  | Ursprüngliche Endgültige Bedingungen           | Maßgebliche Bedingungen für die Wertpapiere                 | Mitteilungen / Bekanntmachungen  |
|----------|------------------------------|--|--|---|--|
| 1        | <a href="#">DE000DB0SEX9</a> | 1.000.000 X-Perts Quanto Zertifikate bezogen auf die Feinunze Gold (31.1035g)          | Endgültige Bedingungen vom 16. März 2007       | Seiten 46 bis 64 der Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen | <a href="#">Mitteilung</a> vom 20. März 2015 (Referenzstand Gold-Fixing)<br><a href="#">Mitteilung</a> vom Juni 2016 (Wechselkursbestimmung) |
| 2        | <a href="#">DE000DB2XAG8</a> | Bis zu 5.000.000 X-Perts Quanto Zertifikate bezogen auf die Feinunze Silber (31.1035g) | Endgültige Bedingungen Nr. 9 vom 04. März 2009 | Seiten 51 bis 74 der Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen | <a href="#">Mitteilung</a> vom 20. März 2015 (Referenzstelle, Bestimmung des Referenzstands)<br><a href="#">Mitteilung</a> vom Juni          |

**6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT**

|   |                              |   |   |   |   |
|---|------------------------------|---|---|---|---|
|   |                              |   |   |   | 2016<br>(Wechselkursbestimmung)   |
| 3 | <a href="#">DE000DB5ALM4</a> | Bis zu 100.000.000 X-Perts Zertifikate bezogen auf den Aluminium Future | Endgültige Bedingungen Nr. 3 vom 22. Januar 2009    | Seiten 50 bis 76 der Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen | <a href="#">Mitteilung</a> vom Juni 2016 (Wechselkursbestimmung)                  |
| 4 | <a href="#">DE000DB5ALU7</a> | Bis zu 5.000.000 X-Perts Zertifikate bezogen auf den Aluminium Future   | Endgültige Bedingungen Nr. 14 vom 06. November 2008 | Seiten 51 bis 75 der Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen | <a href="#">Bekanntmachung</a> vom Dezember 2013 (Referenzstelle für Wechselkurs) |
| 5 | <a href="#">DE000DB5KUP7</a> | Bis zu 5.000.000 X-Perts Zertifikate bezogen auf den Kupfer Future      | Endgültige Bedingungen Nr. 16 vom 06. November 2008 | Seiten 51 bis 75 der Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen | <a href="#">Bekanntmachung</a> vom Dezember 2013 (Referenzstelle für Wechselkurs) |
| 6 | <a href="#">DE000DB5ZNC8</a> | Bis zu 5.000.000 X-Perts Zertifikate bezogen auf den Zink Future        | Endgültige Bedingungen Nr. 17 vom 06. November 2008 | Seiten 51 bis 75 der Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen | <a href="#">Bekanntmachung</a> vom Dezember 2013 (Referenzstelle für Wechselkurs) |
| 7 | <a href="#">DE000DB6KUP5</a> | Bis zu 100.000.000 X-Perts Zertifikate bezogen auf den Kupfer Future    | Endgültige Bedingungen Nr. 5 vom 22. Januar 2009    | Seiten 50 bis 76 der Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen | <a href="#">Mitteilung</a> vom Juni 2016 (Wechselkursbestimmung)                  |
| 8 | <a href="#">DE000DB6NCK8</a> | Bis zu 100.000.000 X-Perts Zertifikate bezogen auf                      | Endgültige Bedingungen Nr. 7 vom 22. Januar 2009    | Seiten 50 bis 76 der Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen | <a href="#">Mitteilung</a> vom Juni 2016 (Wechselkursbestimmung)                  |

**6. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN, PRODUKTBEDINGUNGEN UND ANGABEN ZUM BEZUGSOBJEKT**

|   |                                   |  |   |   |   |
|---|-----------------------------------|--|---|---|---|
|   |                                   | den Nickel<br>Future   |   |   | ursbestim<br>mung)  |
| 9 | <a href="#">DE000DB6<br/>ZNC6</a> | Bis zu<br>100.000.000<br>X-Perts<br>Zertifikate<br>bezogen auf<br>den Zink<br>Future | Endgültige<br>Bedingungen<br>Nr. 6 vom 22.<br>Januar 2009 | Seiten 50 bis 76<br>der<br>Ursprünglichen<br>Endgültigen<br>Bedingungen | <a href="#">Mitteilung</a><br>vom Juni<br>2016<br>(Wechselk<br>ursbestim<br>mung) |

### 7. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE

Dieses Kapitel enthält die Beschreibungen der *Wertpapiere*, die die Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der jeweiligen *Wertpapiere* erklären.

#### X-Pert-Zertifikate

Das X-Pert-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts* teilzunehmen.

Ist der *Basiswert*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* vorgesehen, ein *Futures-Kontrakt*, ist zu beachten, dass ein *Futures-Kontrakt* grundsätzlich eine zeitlich begrenzte Laufzeit hat, und der *Futures-Kontrakt* daher während der Laufzeit der *Wertpapiere* regelmäßig an einem von der Berechnungsstelle bestimmten Zeitpunkt nach Eintritt eines *Ersetzungsereignisses* (sog. "Rollover-Ersetzungszeitpunkt") vor dem Ende seiner Kontraktlaufzeit durch einen dem bisher den *Basiswert* bildenden *Futures-Kontrakt* unmittelbar nachfolgenden *Futures-Kontrakt* mit dem selben Basiskonzept ersetzt wird. Bei jeder Ersetzung der *Futures-Kontrakte* fallen Rollierungsgebühren (sog. "Rollover-Gebühren") an, die im Rahmen des *Rollover-Faktors* berücksichtigt werden.

Sofern in den *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* vorgesehen, wird der *Auszahlungsbetrag* bzw. der *Barausgleichsbetrag* unter anderem unter Bezugnahme auf einen Quanto-Anpassungs-Betrag bzw. einen Quanto-Faktor bestimmt. Der Quanto-Anpassungs-Betrag bzw. der Quanto-Faktor spiegelt dabei die fiktiv seit dem Ausgabetag aufgelaufenen Kosten einer auf täglicher Basis rollierenden Währungsabsicherung des Werts des *Basiswerts* gegenüber der Abwicklungswährung wider.

Bei diesem X-Pert-Zertifikat zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am maßgeblichen Bewertungstag abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* bzw. der *Barausgleichsbetrag*, je nach Ausgestaltung in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen*,

- dem Produkt aus (i) der Differenz aus (a) dem Schlussreferenzstand, d.h. dem Wert des Basiswerts am Bewertungstag und (b) dem Quanto-Anpassungs-Betrag und (ii) dem Multiplikator (ISIN: DE000DB0SEX9);
- dem Produkt aus dem Schlussreferenzstand, dem Quanto-Faktor und dem Multiplikator (ISIN: DE000DB2XAG8);
- dem Produkt aus dem Schlussreferenzstand, dem Rollover-Faktor, dem Quanto-Faktor und dem Multiplikator (ISIN: DE000DB5ALM4, DE000DB6KUP5, DE000DB6NCK8, DE000DB6ZNC6); bzw.
- dem Produkt aus dem Schlussreferenzstand, dem Rollover-Faktor und dem Multiplikator (ISIN: DE000DB5ALU7, DE000DB5ZNC8, DE000DB5KUP7).

## 8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Dieses Kapitel zeigt ein Muster für die *Endgültigen Bedingungen*, die die *Emittentin* für jede Fortsetzung des öffentlichen Angebots von *Wertpapieren*, die sie im Rahmen des *Programms* tätigt, separat vorbereiten und veröffentlichen wird, sofern erforderlich. Das Muster stellt mithilfe eckiger Klammern und farblich hervorgehobener, kursivgedruckter Anweisungen beispielhaft die möglichen Optionen dar, die Anwendung finden könnten. In den vollständig ausgefüllten *Endgültigen Bedingungen* werden die relevanten Informationen für das konkrete (fortgesetzte) Angebot festgelegt, die nur für das jeweils angebotene *Wertpapier* relevant sind.

**[VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM**

Es ist nicht vorgesehen, dass die *Wertpapiere* Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die *Wertpapiere* dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte ("**PRIIP-Verordnung**") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der *Wertpapiere* für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIIP-Verordnung darstellen, diese *Wertpapiere* Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ("**MiFID II**") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß der Prospektverordnung.<sup>2</sup>]

*Endgültige Bedingungen* [Nr. [●]] vom [Datum der Wiederaufnahme des öffentlichen Angebots einfügen]

zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots

**[DEUTSCHE BANK AG]**

**[DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG LONDON]**

[X-Pert-Zertifikate]

[Bezeichnung des Wertpapiers einfügen]: [ ]

[ISIN / WKN: [ ] / [ ]]

[(die "**Wertpapiere**")]

zur

Wertpapierbeschreibung für X-Pert-Zertifikate vom 14. August 2024

im Rahmen des [x-markets-]Programms für die Emission von *Zertifikaten*, *Optionsscheinen* und *Schuldverschreibungen*

<sup>2</sup> Der Hinweis ist einzufügen, wenn der Abschnitt "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" in den *Endgültigen Bedingungen* als "Anwendbar" ausgewählt wurde.

## 8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Der *Basisprospekt* (einschließlich etwaiger Nachträge), unter dem die in diesen *Endgültigen Bedingungen* beschriebenen *Wertpapiere* fortgeführt öffentlich angeboten werden, verliert seine Gültigkeit mit Ablauf der Gültigkeit der *Wertpapierbeschreibung* vom 14. August 2024 (12 Monate nach Billigung) und ist somit bis zum 15. August 2025 gültig. Ab diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot im Einklang mit Artikel 8 (11) der *Prospektverordnung* auf Basis eines oder mehrerer nachfolgenden Basisprospekte fortgesetzt, sofern der nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der *Wertpapiere* vorsieht. Dabei sind diese *Endgültigen Bedingungen* zusammen mit dem jeweils nachfolgenden Basisprospekt bestehend aus der aktuellen *Wertpapierbeschreibung* und dem jeweils aktuellen Registrierungsformular zu lesen, wie auf der Internetseite [www.xmarkets.db.com] [[•]] veröffentlicht.]

Dieses Dokument stellt die *Endgültigen Bedingungen* für die hierin beschriebenen *Wertpapiere* dar und enthält folgende Teile:

### Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

#### Emissionsspezifische Zusammenfassung

Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden für die Zwecke des Artikels 8 (5) der *Prospektverordnung* erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt [, wie durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [•] ergänzt] [sowie etwaige weitere Nachträge]], bestehend aus der *Wertpapierbeschreibung* vom 14. August 2024 (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular vom 6. Mai 2024, wie nachgetragen (das "Registrierungsformular"), gelesen werden, um alle relevanten Informationen zu erhalten. Die vollständigen Informationen über die *Emittentin* und die *Wertpapiere* enthält nur der kombinierte Inhalt dieser *Endgültigen Bedingungen* und der *Wertpapierbeschreibung* sowie des *Registrierungsformulars*.

Die *Wertpapierbeschreibung* vom 14. August 2024, das *Registrierungsformular* vom 6. Mai 2024, etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* sowie die *Endgültigen Bedingungen* werden gemäß Artikel 21 (2)(a) der *Prospektverordnung* auf der Webseite der *Emittentin* [(www.xmarkets.db.com)] [[•]] veröffentlicht.

Zusätzlich sind die *Wertpapierbeschreibung* vom 14. August 2024 und das *Registrierungsformular* vom 6. Mai 2024 sowie etwaige Nachträge zu dem *Basisprospekt* bzw. dem *Registrierungsformular* am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main [und in ihrer Niederlassung London, 21 Moorfields, London, EC2Y 9DB], kostenlos erhältlich.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission ist diesen *Endgültigen Bedingungen* angehängt.

Begriffe, die in diesem Dokument nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in den *Allgemeinen Emissionsbedingungen* und den *Produktbedingungen* der *Emissionsbedingungen* zugewiesene Bedeutung.

## 8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

### Emissionsbedingungen

Für den Anleger sind in Bezug auf die vorliegenden *Wertpapiere* die in der *Wertpapierbeschreibung* in Kapitel 6. "Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt" per Verweis aus den Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen einbezogenen Bedingungen maßgeblich. Bei den vorliegenden *Wertpapieren* handelt es sich um die *Wertpapiere* mit der laufenden Nr. [●]. Die Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen datieren vom [●] und die maßgeblichen Bedingungen der *Wertpapiere* finden sich auf den Seiten [●] bis [●] der Ursprünglichen Endgültigen Bedingungen. Diese Bedingungen sind unmittelbar verbindlich und im Hinblick auf die Ansprüche aus den *Wertpapieren* maßgebend. Zu beachten ist auch, dass die Emittentin im Hinblick auf die *Wertpapiere* und entsprechend den maßgeblichen Bedingungen der *Wertpapiere* [am][im] [●] [eine] [Mitteilung[en]][Bekanntmachung[en]] veröffentlicht hat, die hier abrufbar [ist][sind] ([●]).

## 8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

### Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

#### Notierung und Handel

Notierung und Handel

[Es [ist beantragt worden] [soll beantragt werden], die *Wertpapiere* [zum [geregelten] [ ] [Markt] [in den Freiverkehr] [an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [ ] Wertpapierbörse]] [in den Freiverkehr an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [ ] Wertpapierbörse [, [die][der] [ein] [kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) [oder] [, sonstiger Drittlandsmarkt][, KMU-Wachstumsmarkt] [oder] [MTF ist,] [zuzulassen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln] [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte und MTF einfügen*].

[Die *Wertpapiere* sind in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen, der kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) ist.]

[Die *Wertpapiere* sind in den Freiverkehr an der Stuttgarter Wertpapierbörse einbezogen, der kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der geänderten Fassung) ist.]

[Die Zulassung der *Wertpapiere* zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]

[Erster Börsenhandelstag

[*Tag einfügen*]]

[Letzter Börsenhandelstag

[*Tag einfügen*]]

Mindesthandelsvolumen

[ ][Nicht anwendbar]

Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

[ ][Nicht anwendbar]

#### Angebot von Wertpapieren

Mindestzeichnungsbetrag für Anleger

[ ][Nicht anwendbar]

Höchstzeichnungsbetrag für Anleger

[ ][Nicht anwendbar]

Der Angebotszeitraum

[ ][Die *Emittentin* bietet die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anzahl von *Wertpapieren* im Rahmen eines öffentlichen Angebots qualifizierten Anlegern im Sinne der *Prospektverordnung* und nicht-qualifizierten Anlegern seit dem nachfolgend bezeichneten Zeitpunkt an. Mit der Erstellung dieser *Endgültigen Bedingungen* werden die rechtlichen Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist geschaffen.

Das Angebot der jeweiligen Serie von Wertpapieren unterliegt keinen Bedingungen.

## 8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Die *Emittentin* wird den anfänglichen Verkaufspreis der *Wertpapiere* am Tag des Beginns des neuen öffentlichen Angebots festlegen und auf der Internetseite [www.xmarkets.db.com](http://www.xmarkets.db.com) veröffentlichen.]

**[Beginn des neuen öffentlichen Angebots [ ]]**

**[Ende des neuen öffentlichen Angebots [ ]]**  
 [(vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung einer oder mehrerer Wertpapierbeschreibungen für X-Perf-Zertifikate, die der Wertpapierbeschreibung vom 14. August 2024 nachfolgen)].

[Fortlaufendes Angebot]

[

| ISIN | WKN | [Beginn des neuen öffentlichen Angebots] | [Ende des neuen öffentlichen Angebots]   |
|------|-----|--|--|
| [ ]  | [ ] | [ ]                                      | [ ] [(vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung einer oder mehrerer Wertpapierbeschreibungen für X-Perf-Zertifikate, die der Wertpapierbeschreibung vom 14. August 2024 nachfolgen)] |

]

[Die *Emittentin* behält sich vor, den *Angebotszeitraum*, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]

[Angebotspreis:]

[Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt.]

[ ]

Stornierung der Emission der *Wertpapiere*

[Nicht anwendbar]

[Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Emission der *Wertpapiere*, gleich aus welchem Grund, zu stornieren.]

[Insbesondere hängt die Emission der *Wertpapiere* unter anderem davon ab, ob bei der *Emittentin* bis zum [ ] gültige Zeichnungsanträge für die *Wertpapiere* in einem Gesamtvolumen von mindestens [ ] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die *Emittentin* die Emission der *Wertpapiere* zum [ ] stornieren.]

## 8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

|   |  |
|---|--|
|   | <input type="checkbox"/>   |
| [Vorzeitige <i>Beendigung</i> des <i>Angebotszeitraums</i> für die <i>Wertpapiere</i> ]   | <input type="checkbox"/> [[Nicht anwendbar]<br>[Die <i>Emittentin</i> behält sich vor, den <i>Angebotszeitraum</i> , gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]]   |
| Bedingungen für das Angebot:  | <input type="checkbox"/> [[Nicht anwendbar]  |
| Beschreibung des Antragsverfahrens: <sup>3</sup>  | <input type="checkbox"/> [[Nicht anwendbar]  |
| Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller: <sup>4</sup>   | <input type="checkbox"/> [[Nicht anwendbar]  |
| Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der <i>Wertpapiere</i> :   | <input type="checkbox"/> [Nicht anwendbar] [Anleger werden [von der <i>Emittentin</i> oder dem jeweiligen Finanzintermediär] über die Zuteilung von <i>Wertpapieren</i> und die diesbezüglichen Abwicklungsmodalitäten informiert. Die Ausgabe [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der <i>Wertpapiere</i> ] erfolgt am Ausgabetag, und die Lieferung der <i>Wertpapiere</i> erfolgt am <i>Wertstellungstag</i> bei Ausgabe gegen Zahlung des Nettozeichnungspreises an die <i>Emittentin</i> .] |
| Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots: <sup>5</sup>  | <input type="checkbox"/> [[Nicht anwendbar]  |
| Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:  | <input type="checkbox"/> [[Nicht anwendbar]  |
| Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der <i>Wertpapiere</i> gilt:   | <input type="checkbox"/> [Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung] <input type="checkbox"/> [Nicht-qualifizierte Anleger] <input type="checkbox"/> [Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung und nicht-qualifizierte Anleger]   |
|   | <input type="checkbox"/>   |
| Verfahren für die Mitteilung des zugewiesenen Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den <i>Wertpapieren</i> gehandelt werden darf: | <input type="checkbox"/> [[Nicht anwendbar]  |

<sup>3</sup> Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

<sup>4</sup> Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

<sup>5</sup> Nur relevant, wenn es sich um eine "Bis zu"-Emission handelt und offenzulegende Informationen einzufügen sind.

## 8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Name(n) und Adresse(n) (sofern der *Emittentin* bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt: [ ] [Zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* nicht anwendbar]

Prospektpflichtiges Angebot im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR): [Nicht anwendbar] [Die *Wertpapiere* können im Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Verwendung des Prospekts außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1 (4) der *Prospektverordnung* in [Deutschland]] ([der "**Angebotsstaat**") während des *Angebotszeitraums* (wie oben definiert) öffentlich angeboten werden.]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts: [Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle *Finanzintermediäre* zu (generelle Zustimmung).]

[Generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der *Wertpapiere* durch [den][die] *Finanzintermediär*[e] wird in Bezug auf den Angebotsstaat erteilt.]

[Die *Emittentin* stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden *Finanzintermediäre* (individuelle Zustimmung) zu: **Name[n] und Adresse[n] einfügen**.]

[Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der *Wertpapiere* durch [den][die] *Finanzintermediär*[e] wird in Bezug auf den Angebotsstaat und für **Name[n] und Adresse[n] einfügen**] [und **Details angeben**] erteilt.]

[Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [ ].]

Die spätere Weiterveräußerung und endgültigen Platzierung der *Wertpapiere* durch *Finanzintermediäre* kann [während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 12 der *Prospektverordnung*] [\*] erfolgen.

**[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum]** [Anwendbar][Nicht anwendbar]

### Gebühren

Von der *Emittentin* an die Vertriebsstellen gezahlte Gebühren: [ ] [Nicht anwendbar]

[Bestandsprovision:<sup>6</sup> [bis zu [ ] [[ ]% des [jeweiligen Preises] [[anfänglichen] Ausgabepreises (ohne Ausgabeaufschlag)]]] [Nicht anwendbar]]

<sup>6</sup> Die *Emittentin* zahlt ggf. Platzierungsgebühren und Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige(n) Vertriebsstelle(n). Alternativ kann die *Emittentin* der/den jeweiligen Vertriebsstelle(n) einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Bestandsprovisionen können laufend aus den in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* erwähnten Verwaltungsgebühren auf Grundlage des *Basiswerts* bestritten

## 8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Platzierungsgebühr: [bis zu [ ] [[ ]% des [anfänglichen] Ausgabepreises (ohne Ausgabeaufschlag)] [Nicht anwendbar]]

[Von der *Emittentin* nach der Emission von den Wertpapierinhabern erhobene Gebühren: [ ] [Nicht anwendbar]

### Kosten

Betrag der Kosten und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen: [ ] [Nicht anwendbar]

### Wertpapierratings

Rating [ ] [Dieses Rating wurde][Diese Ratings wurden] von [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen] abgegeben. [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen][hat [ihren][seinen] Sitz nicht in der europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von [ ] abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.] [hat [ihren][seinen] Sitz [in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen beantragt, wenngleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.] [[nicht] in der Europäischen Union und [ist / ist nicht] [(gemäß der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditratingagenturen, veröffentlicht auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority (<https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk>)] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.] **[Erläuterung der Bedeutung der Ratings einfügen, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden]]**

---

werden. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als *Emittentin* als auch als Vertriebsstelle in Verbindung mit dem Verkauf ihrer eigenen Wertpapiere, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen sind dem Abschnitt 4.2 „Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind“ unter der Überschrift „Reoffer-Preis und Zuwendungen“ zu entnehmen.

## 8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Die Wertpapiere verfügen über kein Rating.]

### Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

[Der *Emittentin* sind[, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die vorstehend unter "Gebühren" aufgeführten Gebühren,] keine an der Emission der *Wertpapiere* beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben]  
[ ]

### [Geschätzte Gesamtkosten und geschätzte Nettoerlöse]

[Geschätzte Gesamtkosten

[ ]

[Kosten sind nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen.]

[Geschätzter Nettoerlös

[ ]

[Erlöse sind nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufzuschlüsseln und in der Reihenfolge der Priorität dieser Zweckbestimmungen darzustellen. Reichen die voraussichtlichen Erträge nicht zur Finanzierung aller vorgesehenen Verwendungszwecke aus, Betrag und Quellen anderer Mittel aufführen.]

### [Angaben zur Rendite

Angaben zur Rendite

[ ]

[Die Rendite wird auf Basis des [Emissionspreises][Ausgabepreises] am [Emissionstag][Ausgabetag] und ausgehend vom Nennbetrag unter Berücksichtigung des Zinses und des Zinstagequotienten berechnet.]

[ISMA Methode: Die Rendite wird nach der ISMA Methode berechnet. Dabei handelt es sich um eine Methode zur Berechnung der Rendite, bei der die tägliche Effektivverzinsung mit berücksichtigt wird. So werden die täglich anfallenden Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und für den jeweils folgenden Tag mit mitverzinst.]

Die Rendite gilt nicht als Anhaltspunkt für die künftige Rendite.]]

### [Veröffentlichung von Mitteilungen

Veröffentlichung von Mitteilungen

[Die Veröffentlichung von Mitteilungen erfolgt abweichend von den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen zusätzlich [auf der Webseite

## 8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

www.xmarkets.db.com] [.] [und] [im Bundesanzeiger]  
[und] [.]

[ ]

## 8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

### Angaben zum *Bezugsobjekt*

Eine Beschreibung des [*Basiswerts*] [bzw.] *Bezugsobjekts* enthalten die jeweils anwendbaren, im Kapitel 6. "Allgemeine Emissionsbedingungen, Produktbedingungen und Angaben zum Bezugsobjekt" – soweit vorhanden – bezeichneten "Angaben zum Bezugsobjekt".

[Darüber hinaus finden sich Informationen zum [*Basiswert*] [bzw.] *Bezugsobjekt*, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des [*Basiswerts*] [bzw.] *Bezugsobjekts* und zu seiner Volatilität [kostenlos] [gegen Gebühr] [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.[ ]].]

**[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Referenzwert, dessen Administrator im Register eingetragen ist, bitte einfügen:**

Zum Datum dieser *Endgültigen Bedingungen* ist [**juristischen Namen des Administrators einfügen**] im Register der Administratoren und *Referenzwerte* eingetragen, das gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als *Referenzwert* oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird.]

### Veröffentlichung weiterer Angaben durch die *Emittentin*

[Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum [*Basiswert*] [bzw.] [*Bezugsobjekt*] bereitzustellen. [Die *Emittentin* stellt unter [*Bezugsquelle einfügen* [ ]] weitere Angaben zum [*Basiswert*] [bzw.] [*Bezugsobjekt*] zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Wertpapiere fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [**Information beschreiben**]]

## 8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

**[Länderspezifische Angaben, sonstige Verkaufsinformationen:**

**[Betreffendes Land einfügen]**

Zahl- und  
Verwaltungsstelle  
in **[Betreffendes  
Land einfügen]**

**[Im Fall von Deutschland als betreffendes Land einfügen:** In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG. Die Zahl- und Verwaltungsstelle handelt über [ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [und] [ihre Niederlassung London], die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: [Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland] [und] [21 Moorfields, London, EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich].]

**[Angaben für andere Länder einfügen: [ ]]**

## 8. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

**Anhang zu den Endgültigen Bedingungen**

**Emissionsspezifische Zusammenfassung**

*[Bitte die emissionsspezifische Zusammenfassung des Wertpapiers einfügen.]*

## 9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

### 9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Dieses Kapitel enthält Hinweise zu bestimmten steuerlichen Aspekten in Bezug auf die *Wertpapiere*, die unter dieser *Wertpapierbeschreibung* begeben bzw. deren öffentliche Angebote unter dieser *Wertpapierbeschreibung* fortgeführt werden können. Zudem wird auf Einschränkungen hinsichtlich des Kaufs/Verkaufs dieser *Wertpapiere* sowie hinsichtlich einer Nutzung dieser *Wertpapierbeschreibung* in bestimmten Ländern eingegangen, die Anleger vor einer Investition in die *Wertpapiere* eingehend prüfen sollten.

Eine Übersicht über die verschiedenen Abschnitte, die dieses Kapitel umfasst, ist nachstehend aufgeführt.

#### INHALTSVERZEICHNIS ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 9.1   | Allgemeine Informationen zur Besteuerung .....            | 63 |
| 9.2   | Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen ..... | 64 |
| 9.2.1 | Einführung .....  | 64 |
| 9.2.2 | Vereinigte Staaten von Amerika .....                      | 64 |
| 9.2.3 | Europäischer Wirtschaftsraum .....                        | 65 |
| 9.2.4 | Vereinigtes Königreich.....                               | 66 |
| 9.2.5 | Schweiz .....   | 66 |
| 9.2.6 | Österreich .....  | 67 |

#### 9.1 Allgemeine Informationen zur Besteuerung

Erwerber und/oder Verkäufer der *Wertpapiere* müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Emissionspreis oder Kaufpreis der *Wertpapiere* Stempelsteuern sowie sonstige Abgaben zahlen. Die *Emittentin* übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Geschäfte über die *Wertpapiere* (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Tilgung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die *Wertpapiere* und der Erwerb der *Wertpapiere* von Todes wegen können steuerliche Rechtsfolgen für Inhaber und potenzielle Erwerber haben, die u. a. von deren Steuerstatus abhängen und u. a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auslösen können.

***Das Steuerrecht des Staates, in dem der Wertpapierinhaber ansässig ist, und das Steuerrecht des Gründungs- oder Sitzmitgliedstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird daher geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.***

## 9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

### 9.2 Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Dieser Abschnitt gibt nachfolgend einen Überblick über bestimmte Handlungsbeschränkungen in Bezug auf die *Wertpapiere* und diese *Wertpapierbeschreibung*, die in den USA, im Europäischen Wirtschaftsraum, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz und in Österreich gelten können.

#### 9.2.1 Einführung

Die Verbreitung der *Wertpapierbeschreibung* und das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten oder die Lieferung von *Wertpapieren* sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz der *Wertpapierbeschreibung* betreffen. Personen, die Zugang zu den *Wertpapieren* oder der *Wertpapierbeschreibung* erhalten, werden von der *Emittentin* hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

Weder die *Wertpapierbeschreibung* noch etwaige Nachträge zum *Basisprospekt* noch die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot oder eine Aufforderung seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar und sollten nicht als eine Empfehlung der *Emittentin* an potenzielle Anleger verstanden werden, unter dieser *Wertpapierbeschreibung* emittierte *Wertpapiere* zu erwerben.

Die *Wertpapiere* dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von *Wertpapieren* erfolgt oder in der diese *Wertpapierbeschreibung* verbreitet wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der *Wertpapiere* erforderlich sind, eingeholt wurden.

Für jede Emission der *Wertpapiere* können in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zusätzliche Beschränkungen niedergelegt werden.

#### 9.2.2 Vereinigte Staaten von Amerika

Diese *Wertpapierbeschreibung* ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß wertpapierrechtlichen Vorschriften einzelner Bundesstaaten registriert, und der Handel mit den *Wertpapieren* wurde und wird nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der geltenden Fassung (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß seiner Regulation S ("**Regulation S**") befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* oder Anteile an diesen *Wertpapieren* dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von *US-Personen* oder anderen Personen zum mittelbaren oder unmittelbaren Angebot, Verkauf, Wiederverkauf oder zur mittelbaren oder unmittelbaren Verpfändung, Ausübung, Tilgung oder Lieferung in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten (oder im Auftrag) von *US-Personen* angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, ausgeübt, getilgt oder geliefert werden. *Wertpapiere* dürfen nicht von oder im Auftrag einer *US-Person* oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten von Amerika (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete, und "**US-Personen**" sind (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den

## 9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhandhaber zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine *US-Personen* sind, oder (vii) sonstige "**US-Personen**" im Sinne der Regulation S, Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US Person**" gemäß Rule 4.7 des *Commodity Exchange Act* fallen, *US-Personen* im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

Vor Ausübung eines Wertpapiers muss dessen Inhaber u. a. nachweisen, dass er keine *US-Person* ist, das Wertpapier nicht im Auftrag einer *US-Person* ausgeübt wurde und dass in Verbindung mit der Ausübung oder Tilgung des Wertpapiers kein Barbetrag in die Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* übertragen wurde.

Für eine Person, die Wertpapiere erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der *Emittentin* und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere übereinkommt, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere der betreffenden *Serie* nicht für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von *US-Personen* anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.

### 9.2.3 Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der *Wertpapiere* in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EW**R") erfolgen:

(a)

wenn die *Endgültigen Bedingungen* in Bezug auf die *Wertpapiere* bestimmen, dass ein Angebot dieser *Wertpapiere* auf eine andere Weise als nach Artikel 1 (4) der *Prospektverordnung* in diesem Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung der *Wertpapierbeschreibung* in Bezug auf diese *Wertpapiere*, die von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass die *Wertpapierbeschreibung* nachträglich durch die *Endgültigen Bedingungen*, die ein *Prospektpflichtiges Angebot* vorsehen, in Übereinstimmung mit der *Prospektverordnung* ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das *Prospektpflichtige Angebot* nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben in der *Wertpapierbeschreibung* oder gegebenenfalls in den *Endgültigen Bedingungen* spezifiziert wurde, und nur, sofern die *Emittentin* deren Verwendung zum Zwecke des *Prospektpflichtigen Angebots* schriftlich zugestimmt hat;;

## 9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

- (b) jederzeit an Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung (wie nachstehend definiert) handelt;
- (c) jederzeit in jedem Mitgliedstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind); oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz (4) der Prospektverordnung (wie nachstehend definiert) genannten Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote die *Emittentin* verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck ein "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf *Wertpapiere* in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden *Wertpapiere* enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser *Wertpapiere* zu entscheiden. Der Begriff "**Prospektverordnung**" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von *Wertpapieren* oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung).

Zusätzlich gilt, dass die *Wertpapiere* in Bezug auf einen Kleinanleger in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht wurden oder werden, wenn ein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt ("**KID**") erstellt wurde, um die *Wertpapiere* einem Kleinanleger in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat anzubieten, zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Dies gilt aber nur insofern, als dass die *Emittentin* gemäß PRIIP-Verordnung auch verpflichtet ist, in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat ein KID für die *Wertpapiere* zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "**Kleinanleger**" eine Person, die (i) ein Kleinanleger gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 11 der Richtlinie 2014/65/EG (in ihrer geltenden Fassung, "**MiFID II**") oder (ii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in der Prospektverordnung ist.

### 9.2.4 Vereinigtes Königreich

Die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe darf in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von *Wertpapieren* nur dann erfolgen, wenn Section 21(1) des FSMA auf die *Emittentin*, falls diese keine befugte Person ist, keine Anwendung findet.

Bei Handlungen in Bezug auf die *Wertpapiere*, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, sind grundsätzlich alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA einzuhalten.

### 9.2.5 Schweiz

Die *Wertpapiere* dürfen in der Schweiz nicht angeboten werden und jeder Anbieter von Wertpapieren bestätigt und sichert zu, dass er die *Wertpapiere* nicht öffentlich angeboten hat oder anbieten wird, mit der Ausnahme, dass die *Wertpapiere* in der Schweiz öffentlich angeboten werden dürfen und ein Anbieter ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in der Schweiz unterbreiten darf,

## 9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

- (a) sofern die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* in Bezug auf die *Wertpapiere* die Schweiz als Angebotsstaat vorsehen, in dem in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen *Angebotszeitraum*, und sofern die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den Zweck eines solchen öffentlichen Angebots gemäß Artikel 36 Absatz 4 FIDLEG und Artikel 45 der Schweizerischen Verordnung über die Finanzdienstleistungen ("**Finanzdienstleistungsverordnung**", "**FIDLEV**") vorliegt, oder
- (b) sofern eine in Artikel 36 Absatz 1 FIDLEG aufgeführte Ausnahme vorliegt,

vorausgesetzt, dass kein Angebot der *Wertpapiere* im Sinne des vorstehenden Absatzes (b) die *Emittentin* oder einen Anbieter zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 35 FIDLEG verpflichtet. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Ausdruck "**öffentliches Angebot**" auf die entsprechenden Definitionen in Artikel 3 lit. g und h FIDLEG und wie in der FIDLEV näher ausgeführt.

### 9.2.6 Österreich

Zusätzlich zu den oben in den Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum beschriebenen Fällen in Bezug auf ein öffentliches Angebot von *Wertpapieren* unter der Prospektverordnung (einschließlich Österreich) können die *Wertpapiere* in Österreich nur öffentlich angeboten werden wenn eine Meldung zum Emissionskalender an die Österreichische Kontrollbank *Aktiengesellschaft*, wie im Kapitalmarktgesetz 2019 in der geltenden Fassung (das "**KMG**") vorgesehen, ehestmöglich vor Beginn des jeweiligen öffentlichen Angebots der *Wertpapiere* eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser österreichischen Verkaufsbeschränkungen bedeutet der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden *Wertpapiere* enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung der *Wertpapiere* zu entscheiden.

**NAMEN UND ADRESSEN**

Nachfolgend sind die vollständigen Firmennamen und Adressen der Hauptniederlassung und Niederlassung der *Emittentin* in London aufgeführt. An diese können sich Anleger bei weiteren Fragen zu dem *Programm*, dieser *Wertpapierbeschreibung* oder den *Wertpapieren* wenden oder, wenn sie bspw. einen Papierausdruck dieser *Wertpapierbeschreibung* benötigen.

***Emittentin***

**Deutsche Bank Aktiengesellschaft**

Taunusanlage 12  
60325 Frankfurt am Main  
Deutschland

**auch handelnd durch:**

**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**

21 Moorfields London  
London EC2Y 9DB  
Vereinigtes Königreich

Frankfurt am Main, 14. August 2024

Deutsche Bank Aktiengesellschaft